



Bundesministerium
für Umwelt, Klimaschutz,
Naturschutz und nukleare Sicherheit

Beteiligung der Länder und Verbände an der zweiten Novelle der Ersatzbaustoffverordnung

Mit * markierte Felder sind Pflichtfelder.

Beteiligung der Länder und Verbände zur Novelle der Ersatzbaustoffverordnung

Die Beteiligung zum Referentenentwurf für die Verordnung zur Novelle der Ersatzbaustoffverordnung findet bis **einschließlich dem 6. August 2026** statt. Die Auswertung der Antworten erfolgt durch das Bundesministerium für Umwelt, Klimaschutz, Naturschutz und nukleare Sicherheit (BMUKN).

Den Referentenentwurf für die Verordnung zur Novelle der Ersatzbaustoffverordnung können Sie hier über die Seitenleiste herunterladen.

Dieser **strukturierte Beteiligungsprozess** ermöglicht es uns, Stellungnahmen gezielter einzelnen Regelungen zuordnen und auszuwerten.

Die Erhebung der Daten erfolgt mit dem Webtool „**EUSurvey**“ der Generaldirektion Informatik **der EU-Kommission** ([Datenschutzerklärung](#) und [Nutzungsbedingungen](#)).

Mit der Funktion "**Entwurf speichern**" können Sie einen **Zwischenstand speichern** und diesen über einen Link wieder aufrufen.

Ebenfalls können Sie sich darüber den **Entwurf Ihrer Stellungnahme als PDF per E-Mail** zuschicken lassen.

Nach dem **Abschicken** der Stellungnahmen können Sie sich für Ihre Unterlagen eine **Kopie Ihrer Stellungnahme als PDF per E-Mail** schicken lassen.

Auf der **nächsten Seite** finden Sie **Hinweise zur Veröffentlichung** und zum **Schutz Ihrer personenbezogenen Daten**.

Bei **Fragen** zur Funktionsweise der Konsultation wenden Sie sich bitte an CIII6@bmukn.bund.de.

Vielen Dank für die Beteiligung.

Einwilligungen

Bitte beachten Sie, dass die von Ihnen eingereichten Antworten auf die Konsultationsfragen im Internet unter einer offenen Nutzungslizenz (CC-BY-4.0 oder Datenlizenz Deutschland) veröffentlicht werden sollen. Die Veröffentlichung umfasst auch den Namen und die Adresse der Organisation (nicht aber Namen der Ansprechperson und E-Mail). Bei Stellungnahmen von Privatpersonen werden Namen und E-Mail-Adressen entfernt. Falls Sie der Publikation im Internet widersprechen wollen, müssen Sie das entsprechende Feld ankreuzen. Das BMUKN weist darauf hin, dass es aufgrund rechtlicher Vorgaben im Einzelfall verpflichtet sein kann, eingereichte Antworten oder Teile davon an Dritte herauszugeben.

* Einwilligung zur Veröffentlichung

- ☒ Ich stimme der Veröffentlichung dieser Stellungnahme zu.
- ☐ Ich stimme der Veröffentlichung der Stellungnahme nicht zu. Im Falle des Widerspruchs zur Veröffentlichung kann im Rahmen der Veröffentlichung der Stellungnahmen auf den Widerspruch mit Nennung der betroffenen Organisation hingewiesen werden.

☒ Ich akzeptiere die Datenschutzerklärung.

Datenschutzerklärung zur strukturierten Erhebung von Stellungnahmen im Rahmen der Beteiligung von Ländern, kommunalen Spitzenverbänden, Fachkreisen und Verbänden

1. Verantwortliche Stelle nach der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und Kontaktdaten der Datenschutzbeauftragten BMUKN-Datenschutzerklärung

<https://www.bundesumweltministerium.de/datenschutz>

2. Welche personenbezogenen Informationen erheben wir, auf welcher Rechtsgrundlage und zu welchem Zweck?

Folgende Kategorien personenbezogener Daten werden ggf. für die unten genannten Zwecke verarbeitet:
Kontaktinformationen der stellungnehmenden Person oder Organisation. Diese können beinhalten:

- Name der Organisation
- Name einer Ansprechperson
- Postanschrift
- Telefonnummer
- E-Mail-Adresse
- Registernummer im Lobbyregister

- IP-Adresse (IP-Adresse, wenn nicht der Modus „Anonyme Umfrage“ genutzt wird)

Darüber hinaus werden in Fragen zu Stellungnahmen Freitexteintragungen verarbeitet, die den Teilnehmenden ggf. personenbezogen zugeordnet werden können. Die übrigen Angaben in Umfragen und Erhebungen sind nicht personenbezogen.

Wir sind gemäß §47 der gemeinsamen Geschäftsordnung der Bundesministerien verpflichtet, Länder, kommunale Spitzenverbänden, Fachkreise und Verbänden bei der Erarbeitung von Gesetzen zu beteiligen. Die Datenverarbeitung dient dem Zweck der strukturierten Erhebung von Stellungnahmen im Rahmen der Beteiligung von Ländern, kommunalen Spitzenverbänden, Fachkreisen und Verbänden bei der Erstellung von Gesetzen, Strategien und Programmen.

Die Rechtsgrundlage für die Verarbeitung Ihrer Daten folgt aus Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) i. V. m. § 3 Bundesdatenschutzgesetz (BDSG). Demnach ist es dem BMUKN erlaubt, die zur Erfüllung einer ihm obliegenden Aufgabe erforderlichen Daten zu verarbeiten.

Die Angabe von personenbezogenen E-Mail-Adressen ist freiwillig und erfolgt auf Grundlage Ihrer Einwilligung gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. a DSGVO.

Wir möchten Sie darauf hinweisen, dass Sie in den Freitexten auf die Angabe personenbezogener Daten, die unter Umständen eine Bestimmbarkeit von Personen ermöglicht, verzichten sollten.

3. Wie lange speichern wir die personenbezogenen Daten?

Die erhobenen Daten werden solange gespeichert, wie es für den Zweck der Durchführung der Online-Abfrage und die anschließende Auswertung der Stellungnahmen erforderlich ist. Nach Abschluss des Gesetzgebungsverfahrens bzw. nach Verabschiedung der Strategie oder des Programms werden die Daten gelöscht, solange keine vertraglichen oder gesetzlichen Aufbewahrungsfristen oder Archivierungspflichten bestehen.

4. An wen geben wir die personenbezogenen Daten weiter?

Empfänger der personenbezogenen Daten sind das Bundesministerium für Umwelt, Klimaschutz, Naturschutz und nukleare Sicherheit (BMUKN) und die Generaldirektion Informatik, Europäische Kommission, 1049 Brüssel, Belgien (Auftragsverarbeiter) als Betreiber des Webtools „EUSurvey“. Der Auftragsverarbeitungsvertrag gemäß Art. 28 DSGVO liegt vor (<https://ec.europa.eu/eusurvey/home/dpa>).

Die Kommission gibt von ihr erhobene Daten nicht an Dritte weiter, sofern sie nicht in bestimmtem Umfang und für bestimmte Zwecke gesetzlich hierzu verpflichtet ist.

Die Nutzungsbedingungen von EUSurvey unterliegen nicht der Kontrolle des BMUKN. Sobald Sie die Webseite von EUSurvey aufrufen, gelten:

- die [Nutzungsbedingungen von EUSurvey](#)
- die [EUSurvey-Datenschutzerklärung](#)
- die [Cookie-Richtlinie der Generaldirektion Informatik](#) der Europäischen Kommission.

Welche Rechte und Einstellungsmöglichkeiten Sie zum Schutz Ihrer Privatsphäre haben, entnehmen Sie bitte den Nutzungsbedingungen von EUSurvey in der jeweils gültigen Fassung auf der Website von EUSurvey.

Wir weisen darauf hin, dass die Kommunikation über EUSurvey nicht für die Übermittlung sensibler Daten (insb. personenbezogene Daten nach Artikel 9 Abs. 1 EU-Datenschutz-Grundverordnung, DSGVO) geeignet ist.

5. Betroffenenrechte und Aufsichtsbehörde

[BMUKN-Datenschutzerklärung](#)

Angaben zu Ihrer Organisation und zu Ihnen

* Art der Organisation

- ☐ Land/Landesbehörde
- ☐ Umweltverband
- ☒ Wirtschaftsverband
- ☐ Kommunalverband
- ☐ Unternehmen
- ☐ Bürgerinitiative
- ☐ Wissenschaft
- ☐ Andere

* Name der Organisation

als Privatperson "Privat" eintragen

Bundesverband Mineralische Kreislaufwirtschaft und nachhaltige Entsorgung e. V. (BMKE)

* Name der Ansprechperson (wird nicht veröffentlicht)

[REDACTED]

* Email-Adresse (wenn möglich, ein Funktionspostfach / wird nicht veröffentlicht)

wird nicht veröffentlicht

info@bmke-verband.de

Es wird darauf hingewiesen, dass Interessenvertreterinnen und Interessenvertreter im Sinne des § 1 Absatz 4 Lobbyregistergesetz nach Maßgabe des Lobbyregistergesetzes registrierungspflichtig sind. Verstöße gegen die Eintragungspflicht sind bußgeldbewehrt. Gemäß § 6 Absatz 3 Lobbyregistergesetz gilt für die Beteiligung bei der Gesetzgebung nach § 47 der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Bundesministerien, dass eingetragene Interessenvertreterinnen und Interessenvertreter nicht beteiligt werden sollen, wenn die Eintragung unvollständig ist, nicht aktualisiert wurde oder bei der Interessenvertretung gegen Verhaltenspflichten verstoßen wurde, und dies jeweils im Register vermerkt ist.

Falls vorhanden, geben Sie bitte die Registernummer für Ihre Organisation ein (Form: R123456)

R000578

Erfassung der Stellungnahmen

Im Folgenden bitten wir Sie, Ihre Kommentare und Verbesserungsvorschläge auf konkrete Textpassagen des Dokuments zu beziehen.

Dies hilft uns bei der Auswertung und stellt sicher, dass wir Verbesserungsvorschläge bestmöglich aufgreifen können.

Ihre Anmerkungen zu Änderungsbefehl **1 a)** zu § 1 Absatz 2 Nummer 2

In Absatz 2 Nummer 2 wird nach der Angabe „Verwendung mineralischer Ersatzbaustoffe im Sinne des § 2 Nummer 1“ die Angabe „und deren Gemische im Sinne von § 2 Nummer 2“ eingefügt.

Der Ergänzung wird zugestimmt.

Wir bitten jedoch analog zu § 1 Abs. 2 Nr. 2 zur Klarstellung des Gewollten um die Ergänzung in § 1 Abs. 2 Nr. 3: Nach "3. die Zwischen- oder Umlagerung mineralischer Ersatzbaustoffe im Sinne des § 2 Nummer 1" ist "und Gemischen im Sinne von § 2 Nummer 2" einzufügen

Ihre Anmerkungen zu Änderungsbefehl **1 b)** zu § 1 Absatz 3 (neu)

(3) „§ 19 Absatz 8, § 20, die §§ 22 bis 23 sowie § 25 dieser Verordnung gelten nicht für bitumengebundene Gemische, einschließlich darin verwendeter mineralischer Ersatzbaustoffe, soweit diese Gemische in Asphaltmischgut nach den „Technischen Lieferbedingungen für Asphaltmischgut für den Bau von Verkehrsflächenbefestigungen aus Asphalt (TL Asphalt-StB)“, Ausgabe 2026, in Einbauweise 1 und 5 gemäß Anlage 2 eingesetzt werden.“

Der vorgesehenen Ausnahme für bitumengebundene Gemische wird zugestimmt.

Ihre Anmerkungen zu Änderungsbefehl **2 a)** zu § 2 Nummer 5

„5. Aufbereitungsanlage:

Anlage, in der mineralische Stoffe behandelt, insbesondere sortiert, getrennt, zerkleinert, gesiebt, gereinigt oder abgekühlt werden; als Aufbereitungsanlage gilt auch eine Anlage, in der mineralische Stoffe in einer für den Einbau in technische Bauwerke gemäß dieser Vorschrift geeigneten Form unmittelbar anfallen, sowie eine Anlage, in der durch thermische Behandlungsverfahren der Bindemittelanteil aus Ausbauasphalt oder aus teer- oder pechhaltigen Straßenausbaustoffen entfernt wird und mineralische Stoffe gewonnen werden; keine Aufbereitungsanlage im Sinne dieser Verordnung sind Anlagen, in der organische Bestandteile mechanisch von Bodenmaterial abgetrennt werden, oder die zur Aufbereitung von Naturstein vor Ort für den direkten Wiedereinsatz dienen;“

Die eigentliche Änderung ist zunächst unschädlich und ihr wird daher zugestimmt. Folgende ergänzende Anmerkungen haben wir jedoch:

Bezüglich der Aufbereitungsanlagen, die Gesteinskörnungen aus Ausbauasphalt oder aus teer- oder pechhaltigen Straßenausbaustoffen zurückgewinnen, sollte das Wort „thermische“ gestrichen werden.

Folgeänderung:

In Nr. 29 werden die Wörter „thermische Behandlung von“ ersetzt durch die Wörter „Entfernung des Bindemittelanteils aus“ ersetzt.

Begründung:

Teer-/Pechhaltiger Straßenaufbruch ist ein mengenmäßig relevanter gefährlicher Abfall. Zur Schadstoffentfrachtung haben sich in den vergangenen Jahren thermische Verfahren bewährt, durch welche die organischen Schadstoffe durch Hitzeeinwirkung zerstört werden. Diese Verfahren ermöglichen eine Wiederverwendung der gereinigten mineralischen Fraktion, weshalb diese Option im Rahmen der 1. Novelle zur ErsatzbaustoffV (BGBl. 2023 I Nr. 186) in § 2 Nr. 5 und Nr. 29 ergänzt wurde.

Für die Schadstoffentfrachtung wurden aber auch weitere Verfahren entwickelt, z. B. ein Wasserhochdruckverfahren, die grundsätzlich als gleichwertig anzusehen sind, wenn der Erfolg der Schadstoffausschleusung und die Einhaltung der umweltfachlichen und -rechtlichen Anforderungen sowie bautechnischen Anforderungen nachgewiesen wurden (vgl. LANUK NRW: Arbeitsblatt 47 – Teerhaltiger Straßenaufbruch und Ausbauasphalt. Recklinghausen, 2025).

Das Wort "Naturstein" sollte ersetzt werden durch die Worte „naturbelassenem Locker- und Festgestein“;

Begründung: Naturstein wird dem verfestigten Gestein (= Festgestein) zugeordnet. Neben Festgesteinen fallen bei Baumaßnahmen vor allem auch Lockergesteine (z.B. Sand, Kies) an, die ebenfalls zur Wiederverwendung vor Ort aufbereitet werden können (z.B. durch Abtrennen/Absieben). Durch die Formulierung "Naturstein" wird das Aufbereiten von Lockergesteinen zur unmittelbaren Wiederverwendung vor Ort weiterhin der Aufbereitung im Sinne der Verordnung zugeordnet und somit der Güteüberwachung unterworfen. Dies ist nicht sachgerecht und unverhältnismäßig. Durch die Formulierung „naturbelassenem Locker- und Festgestein" werden beide Bodenarten gleichgestellt.

Das Wort „Wiedereinsatz“ sollte ersetzt werden durch das Wort „Einsatz“.

Begründung: Dies dient zur Klarstellung des Gewollten.

Ihre Anmerkungen zu Änderungsbefehl **2 b)** zu § 2 Nummer 8

„8. Zwischenlager:

Anlagen zum Lagern von Bodenmaterial oder Baggergut, die in Anhang 1 Nummern 8.12 und 8.14 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. November 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 355) geändert worden ist, aufgeführt sind;“

Der Änderung wird zugestimmt.

Ihre Anmerkungen zu Änderungsbefehl **2 c)** zu § 2 Nummer 9

„9. Überwachungsstelle:

Die beauftragte Überwachungsstelle, die

a) nach den „Richtlinien für die Anerkennung von Prüfstellen für Baustoffe und Baustoffgemische im Straßenbau“, Ausgabe 2015, – RAP Stra 15 – der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen (FGSV) für die Fachgebiete D (Gesteinskörnungen) oder I (Baustoffgemische für Schichten ohne Bindemittel und für den Erdbau) anerkannt ist oder

b) nach der DIN EN ISO/IEC 17065 „Konformitätsbewertung – Anforderungen an Stellen, die Produkte, Prozesse und Dienstleistungen zertifizieren“ in der jeweils geltenden Fassung, für den technischen Umfang der Konformitätsbewertung von mineralischen Ersatzbaustoffen nach § 2 Absatz 2 des Akkreditierungsstellengesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2625), das zuletzt durch Artikel 47 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323) geändert worden ist, akkreditiert ist;“

Der Präzisierung des Akkreditierungsumfangs wird nicht zugestimmt.

Folgende Umformulierung von 9 b) wird vorgeschlagen: „nach der DIN EN ISO/IEC 17065

„Konformitätsbewertung – Anforderungen an Stellen, die Produkte, Prozesse und Dienstleistungen zertifizieren“ in der jeweils geltenden Fassung akkreditiert ist;“

Begründung: Hinsichtlich Nummer 9. b) handelt es sich um eine unglückliche Formulierung. Unseres Wissens gibt es seitens der DAkkS weiterhin kein Konformitätsbewertungsprogramm für mineralische Ersatzbaustoffe oder ein Akkreditierungsprogramm auf Grundlage der EBV, nach der sich eine entsprechende Stelle anerkennen lassen kann. Die EBV in der vorliegenden Fassung ist keine Norm, deren Bewertung einer Akkreditierung bedarf.

Ihre Anmerkungen zu Änderungsbefehl **2 d)** zu § 2 Nummer 10

„10. Die beauftragte Untersuchungsstelle, die nach der DIN EN ISO/IEC 17025 „Allgemeine Anforderungen an die Kompetenz von Prüf- und Kalibrierlaboratorien“ in der jeweils geltenden Fassung für den technischen Umfang der Untersuchung gemäß dieser Verordnung nach § 2 Absatz 2 des Akkreditierungsstellengesetzes akkreditiert ist“.

Die Präzisierung des Akkreditierungsumfangs wird abgelehnt.

Begründung: Die EBV in der vorliegenden Fassung ist keine Norm, deren Bewertung einer Akkreditierung bedarf. Selbst wenn die EBV als technische Norm angesehen würde, was nicht zutreffend ist, sei darauf hingewiesen, dass die Klassifizierung nicht die Untersuchungsstelle oder die Überwachungsstelle vornimmt, sondern der Betreiber der Anlage, welcher in jedem Falle nicht akkreditiert ist.

Ihre Anmerkungen zu Änderungsbefehl **2 e)** zu § 2 Nummer 10a

„10a. Güteüberwachungsgemeinschaft:

Ein rechtsfähiger Zusammenschluss von Betreibern von Aufbereitungsanlagen im Sinne des § 2 Nummer 5, deren durch Satzung oder sonstige Regelung festgelegtes Ziel es ist, die Betreiber bei der Sicherstellung der Anforderungen an die Güteüberwachung zu unterstützen. Die Güteüberwachungsgemeinschaft bedarf der Anerkennung der zuständigen Behörde.“

Der Änderung wird nicht zugestimmt, der bisherige Satz sollte belassen werden.

Begründung: Die Streichung der Zugehörigkeit von Überwachungs- und Untersuchungsstellen in Güteüberwachungsgemeinschaft (GÜG) wird abgelehnt. Der entsprechende Verweis im Begründungstext, nach dem Überwachungs- und Untersuchungsstellen bei der Entwicklung der werkseigenen Produktionskontrolle, welche auch Gegenstand der Zertifizierung durch die Überwachungsstelle ist, beteiligt seien, ist falsch. Zunächst zertifiziert eine Überwachungsstelle nicht, das ist Aufgabe einer Zertifizierungsstelle. Eine GÜG unterstützt Betreiber von Aufbereitungsanlagen bei der Umsetzung der Anforderungen der EBV, ist aber nicht in die Entwicklung von WPK-Systemen eingebunden. Eine Einzelberatung von Herstellern findet nicht statt, das ist Sache der Hersteller. Regelungen zu Unparteilichkeit sind somit nicht tangiert. Darüber

hinaus sind nicht nur akkreditierte Stellen Überwachungsstellen, sondern gleichwertig auch RAP Stra-Prüfstellen.

Die Mitgliedschaft von Ü- und U-Stellen in einer GÜG tragen durch ihre Verfahren ihrer Anerkennung und ihre daraus resultierenden Unparteilichkeit zur eindeutigen Aufwertung der Qualitätsziel einer GÜG bei. Ein Ausschluss bzw. eine fehlende Aufforderung zur Mitgliedschaft dieser Stellen aus den GÜG würden die Qualitätsziele einer GÜG grundsätzlich konterkarieren. Eine GÜG macht nur Sinn mit allen Beteiligten an Bord, die für einen entsprechenden Rahmen (Schaffung vergleichbarer Bewertungsmaßstäbe, Vergleichbarkeit der Vorgehensweisen, Durchführung und Beurteilung nach einheitlichen Grundsätzen, Informationsaustausch unter allen Beteiligten, Handreichung von Musterunterlagen). Nur dadurch kann eine Güteüberwachungsgemeinschaft Sicherheit, Verlässlichkeit, Vertrauen und Akzeptanz schaffen.

Ihre Anmerkungen zu Änderungsbefehl **2 f)** zu § 2 Nummer 35

„35. Höchster zu erwartender Grundwasserabstand:

der höchste gemessene oder aus Messdaten abgeleitete Grundwasserstand, der sich witterungsbedingt und unbeeinflusst von nicht dauerhafter Grundwasserabsenkung einstellen kann.“

Der Konkretisierung wird zugestimmt. Folgende Anpassungen werden aber im Kontext mit der Neufassung des §19 Absatz 8 und 8a-8c als fachlich angezeigt und klarstellend erachtet:

Nach „Höchster“ werden die Worte „zu erwartender“ gestrichen.

Begründung: Diese Anpassung dient der Klarstellung des Gemeinten. Aus den Erfahrungen der letzten 2,5 Jahre zeigt sich, dass der Begriff „höchster zu erwartender Grundwasserstand“ zu maximaler Verunsicherung in der Praxis führt. Ggf. kann diese begriffliche Anpassung in Zusammenhang mit den vom BMUKN und von uns vorgeschlagenen Änderungen für mehr Klarheit sorgen. Fachlich wäre diese begriffliche Anpassung durch den § 19 Abs. 8-8c abgedeckt.

Folgeänderung in § 2 Nummer 34: nach den Worten „dem höchsten“ werden die Worte „zu erwartenden“ gestrichen

Folgeänderung in § 22 Absatz 3 Nummer 7: nach den Worten „dem höchsten“ werden die Worte „zu erwartenden“ gestrichen

Folgeänderung in § 25 Absatz 3 Nummer 7: nach den Worten „dem höchsten“ werden die Worte „zu erwartenden“ gestrichen

Folgeänderung in Anlage 8: im Abschnitt 5.1 des Muster Deckblatt/Voranzeige/Abschlussanzeige werden nach den Worten „dem höchsten“ die Worte „zu erwartenden“ gestrichen.

Nach dem Wort "witterungsbedingt" werden die Worte „über einen Betrachtungszeitraum der letzten 10 Jahre“ eingefügt.

Begründung: Laut Begründungstext soll mit dem Begriff „witterungsbedingt“ auch der Betrachtungszeitraum der Erwartung begrenzt werden. Dafür steht ein Zeitraum von 10 Jahren in Rede insbesondere auch im Zusammenhang mit Änderungsbefehl 16 d. Diesen Zeitraum sollte man in den Rechtstext übernehmen.

Das Wort „Grundwasserabsenkung“ wird ersetzt durch das Wort „Grundwasserhaltung“.

Begründung: Durch Baumaßnahmen mit temporärer Wasserhaltung kann es zu Grundwasserstau oder grundwasserstandanhebende Einleitungen kommen. Auch diese Fälle von Grundwasseranhebung sind neben Grundwasserabsenkungen zu berücksichtigen.

Ihre Anmerkungen zu Änderungsbefehl **3 a)** zu § 3 Absatz 2 Satz 1

„Besteht bei der Anlieferung von mineralischen Abfällen in eine Aufbereitungsanlage auf Grund der Feststellungen zur Charakterisierung der Verdacht, dass Materialwerte für Recycling-Baustoffe der Klasse 3 – RC-3 – nach Anlage 1

Tabelle 1 oder Materialwerte, die als Feststoffwerte für Bodenmaterial der Klasse 3 – BM-3 oder F3 – BM-F3 – der Anlage 1 Tabelle 4 angegeben werden, überschritten werden, sind diese Abfälle getrennt zu lagern und vor der Behandlung von einer Untersuchungsstelle getrennt zu beproben und zu untersuchen.“

Der Ergänzung der Materialklasse BM-3 wird zugestimmt.

Folgenden Hinweis haben wir aber: Die Einführung von BM-1 bis 3 durch das BMUKN soll der Klarstellung dienen. Wenn nun aber die Nomenklatur geändert wird, müssen die elektronischen Zertifizierungssysteme der GÜG umprogrammiert werden. Formal wird sich dann die Frage stellen, ob die Erstprüfungen für die BM-F 1-3 Materialien dann auf BM-1 bis 3 übertragen werden können. Auch technisch stellt sich die Frage, ob das rückwirkend in den Zertifikaten möglich ist.

Es muss durch das BMUKN sichergestellt werden, dass die Erstprüfungen und Zertifikate übertragen werden können.

Ihre Anmerkungen zu Änderungsbefehl **3 b)** zu § 3 Absatz 2 Satz 2

„Gleiches gilt, wenn der Verdacht besteht, dass Überwachungswerte nach Anlage 4 Tabelle 2.2, oder, soweit es sich um nicht aufbereitetes Bodenmaterial handelt, Materialwerte für Bodenmaterial der Klasse 3 – BM-3 oder F3 – BM-F3 – nach Anlage 1 Tabelle 3 oder 4 überschritten werden.“

Der Ergänzung wird zugestimmt.

Ihre Anmerkungen zu Änderungsbefehl **4 a)** zu § 5 Absatz 1

„(1) Der Betreiber einer Aufbereitungsanlage hat bei der erstmaligen Inbetriebnahme einer mobilen oder stationären Anlage einen Eignungsnachweis zu erbringen. Der Eignungsnachweis besteht aus der Erstprüfung und der Betriebsbeurteilung. Der vorhandene Eignungsnachweis muss aktualisiert werden

1. nach einer Änderung an einer genehmigungsbedürftigen Anlage gemäß §§ 15 und 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 348) geändert worden ist, oder

2. wenn eine bessere Materialklasse eines mineralischen Ersatzbaustoffes, als vom Eignungsnachweis erfasst, hergestellt werden soll.“

Die Klarstellung wird befürwortet.

Ihre Anmerkungen zu Änderungsbefehl **4 b)** zu § 5 Absatz 3 Satz 3

„Die Betriebsbeurteilung von nicht-genehmigungsbedürftigen Anlagen, ist im Falle eines Wechsels der Baumaßnahme zu aktualisieren; ausgenommen sind mobile Aufbereitungsanlagen, die auf dem Betriebsgelände einer stationären Aufbereitungsanlage in einem einheitlichen Betriebsablauf betrieben werden.“

In dem Satz werden zwei völlig unterschiedliche Merkmale (genehmigungsbedürftig und mobil) miteinander vermischt. Die entsprechenden Definitionen in § 2 Nummer 6 und Nummer 7 sollten wie folgt lauten:

Mobile Aufbereitungsanlage:

An wechselnden Entstehungsorten von Abfall betriebene Aufbereitungsanlage, die für maximal 12 Monate an demselben Entstehungsort eingesetzt wird

(Redaktionelle Anpassung des Begriffs der „mobilen“ Aufbereitungsanlage an die 4. BImSchV und das darin

normierte Genehmigungserfordernis. Damit erfolgt eine rechtsgebietsübergreifend einheitliche Begriffsverwendung zur Vermeidung von Missverständnissen. Auch ein mobiler Brecher/mobiles Sieb kann immissionsschutzrechtlich eine stationäre Anlage sein. Es ist also wichtig, nicht auf die technische Ausführung (mobiles oder stationäres Gerät), sondern auf das Genehmigungserfordernis abzustellen.)

Stationäre Aufbereitungsanlage:

Andere als mobile Aufbereitungsanlage

(Redaktionelle Anpassung an die Terminologie des BImSchG. Damit werden neben den baulich festen Anlagen auch solche mobilen Anlagen erfasst, die zwar maximal 12 Monate an einem Standort betrieben werden, dieser Standort jedoch nicht der Entstehungsort von Abfall ist. Eine Privilegierung von mobilen Anlagen in der EBV macht nur insoweit Sinn, als dass diese Anlagen direkt auf der Baustelle eingesetzt werden.)

Wenn die Definitionen geändert werden, müsste der § 5 Absatz 3 Satz 3 wie folgt lauten:

„Die Betriebsbeurteilung von nicht-genehmigungsbedürftigen mobilen Aufbereitungsanlagen, ist im Falle eines Wechsels der Baumaßnahme zu aktualisieren; ausgenommen sind mobile Aufbereitungsanlagen, die auf dem Betriebsgelände einer stationären Aufbereitungsanlage in einem einheitlichen Betriebsablauf betrieben werden.“

Wenn die Definitionen nicht geändert werden, müsste die Vorschrift wie folgt geändert werden:

„Die Betriebsbeurteilung von nicht-genehmigungsbedürftigen mobilen Aufbereitungsanlagen, ist im Falle eines Wechsels der Baumaßnahme zu aktualisieren; ausgenommen sind mobile Aufbereitungsanlagen, die auf dem Betriebsgelände einer stationären Aufbereitungsanlage in einem einheitlichen Betriebsablauf betrieben werden.“

In § 5 Absatz 3 sollte folgender neuer Satz eingefügt werden:

„Die Aktualisierung der Betriebsbeurteilung für mobile Anlagen kann auch von einer anderen Überwachungsstelle durchgeführt werden, sofern die nachfolgenden Fremdüberwachungen weiter von der neuen Überwachungsstelle durchgeführt werden.“

Begründung neuer Satz 4:

Bei dem Wechsel der Baumaßnahme der mobilen Anlagen kann es durch den Ortswechsel schwierig werden, wenn auch die Aktualisierung der Betriebsbeurteilung durch die gleiche Überwachungsstelle durchgeführt werden muss, die auch die Erstprüfung durchgeführt hat.

Generell sollte es auch möglich sein, die Überwachungsstelle zu wechseln, ohne dass man eine neue Erstprüfung oder Betriebsbeurteilung benötigt, sondern bestehende von einer neuen Überwachungsstelle aktualisiert werden können.

Ihre Anmerkungen zu Änderungsbefehl 4 c) zu § 5 Absatz 6

„(6) Der Betreiber der Aufbereitungsanlage, der mineralische Ersatzbaustoffe in einer mobilen Aufbereitungsanlage herstellt, ausgenommen mobile Aufbereitungsanlagen, die auf dem Betriebsgelände einer stationären Aufbereitungsanlage in einem einheitlichen Betriebsablauf betrieben werden, hat der zuständigen Behörde vor jeder neuen Baumaßnahme oder vor jedem sonstigen Wechsel des Einsatzortes unverzüglich Folgendes zu übermitteln:

1. den Namen des Betreibers der Aufbereitungsanlage,
2. den Einsatzort, an dem die Aufbereitungsanlage betrieben wird, und
3. eine Kopie des Prüfzeugnisses.“

Die Neuregelung ist grundsätzlich nachvollziehbar. Die Begriffe „neue Baumaßnahme“, „Einsatzort“ und „sonstiger Wechsel des Einsatzortes“ müssen jedoch eindeutig voneinander abgegrenzt werden. Insbesondere sollte klargestellt werden, dass das bloße Versetzen einer mobilen Aufbereitungsanlage innerhalb derselben Baumaßnahme beziehungsweise Baustelle keinen neuen anzeigepflichtigen Wechsel darstellt, sofern sich die maßgeblichen Einsatzmaterialien, die Qualitätseinstufung und die hergestellten Materialklassen nicht ändern.

Im Einklang mit Änderungsbefehl 21 a) zu § 26 Nummer 1a sollte hier das Wort „Anzeige“ vorkommen: „Der Betreiber der Aufbereitungsanlage hat [...] unverzüglich folgendes anzuzeigen.“

Ihre Anmerkungen zu Änderungsbefehl 5 zu § 6 Absatz 2 Satz 2

„Die Probenahme ist nach Maßgabe von § 8 Absatz 2 durchzuführen. Die Analytik der Proben ist nach Maßgabe von § 9 von einer Untersuchungsstelle durchzuführen.“

Der Präzisierung wird zugestimmt.

Ihre Anmerkungen zu Änderungsbefehl **6 a) und b)** zu § 7 Absatz 2

- a) Satz 2 wird gestrichen.
- b) Satz 4 wird gestrichen.

In Verbindung mit Änderungsbefehl 26 d) schlagen wir die komplette Streichung von Absatz 2 vor.

Dies ist der einzig konsequente Weg für den Umgang mit den Unsicherheiten zu dem Thema.

Entsprechend der Diskussion in Kapitel 3.5.6 im UBA-Texte 140/2025 können ergänzende Materialwerte im Feststoff für Kohlenwasserstoffe und PCB 6 und PCB-118 in die Materialwert-Tabelle aufgenommen werden. Überwachungswerte für Schwermetalle und damit die Tabelle 2.2 sind zu streichen.

Aus den Erfahrungen der bisherigen Regelwerke (LAGA M20 / Ländererlasse) und der Tatsache, dass keine neuen wissenschaftlichen Erkenntnisse vorliegen, empfehlen wir für PCB eine Abstufung der Materialwerte von RC-1 bis RC-3 entsprechend der LAGA M20 (0,15 / 0,5 / 1).

Für Kohlenwasserstoffe empfehlen wir entsprechend der LAGA M20 folgende Werte: 300 (600) / 500 (1000) / 1000 (2000).

Ihre Anmerkungen zu Änderungsbefehl **7 a)** zu § 8 Absatz 1

„(1) Die Probenahme für die Erstprüfung im Rahmen des Eignungsnachweises nach § 5 Absatz 2 hat nach der Mitteilung der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) 32 „LAGA PN 98 – Richtlinie für das Vorgehen bei physikalischen, chemischen und biologischen Untersuchungen im Zusammenhang mit der Verwertung/Beseitigung von Abfällen“, Stand Oktober 2024, zu erfolgen. Die Probenahme ist zu protokollieren. Die Probenahme ist von Personen durchzuführen, die über die für die Durchführung der Probenahme erforderliche Fachkunde verfügen. Die Fachkunde kann durch qualifizierte Ausbildung oder langjährige praktische Erfahrung jeweils in Verbindung mit einer erfolgreichen Teilnahme an einem Probenehmerlehrgang nach LAGA PN 98 nachgewiesen werden. Die Kenntnisse zur Probenahme von Haufwerken sind mindestens alle fünf Jahre durch eine Teilnahme an geeigneten Lehrgängen zu aktualisieren. Bei der Probenahme ist aus der jeweils ersten Produktionscharge von 200 Kubikmeter bis 500 Kubikmeter des mineralischen Ersatzbaustoffs die in der Norm angegebene Zahl an Laborproben zu entnehmen. Im Labor ist aus den entnommenen Laborproben und nach vorheriger Aliquotierung und Abtrennung von entsprechenden Rückstellproben durch Mischen und Homogenisieren jeweils eine Prüfprobe mit dem Charakter einer Durchschnittsprobe zu erstellen. Abweichend von Satz 7 ist nicht aufbereitetes Bodenmaterial und Baggergut entsprechend der LAGA PN 98 zu deklarieren; dabei kann eine Probenreduktion nach der Handlungshilfe zur Anwendung der LAGA Mitteilung 32 (LAGA PN 98), Stand Oktober 2024 erfolgen. Alternativ zu Satz 7 kann die Erstellung von Prüfproben und die Abtrennung von Rückstellproben beim Betreiber der Aufbereitungsanlage erfolgen, sofern die dafür erforderliche Ausstattung vorhanden ist. Die Rückstellproben sind mindestens sechs Monate aufzubewahren. Ergänzend kann die DIN 19698 Untersuchung von Feststoffen – Probenahme von festen und stichfesten Materialien – Teile 1 (2014-05) und 2 (2016-12) herangezogen werden.“

Den Begriff in Satz 6 in „Richtlinie“ oder „LAGA PN 98“ ändern.

Begründung:

Die PN 98 ist keine Norm. Die in der Norm angegebenen Anzahl an Laborproben kann somit nicht genommen werden.

In Absatz 1 Satz 6 und 7 sollte das Wort „jeweils“ gestrichen werden.

Begründung:

Der aktuelle Vorschlag löst nicht das Missverständnis in der Praxis auf, wie viele Proben zu prüfen sind. Die Streichung dient der redaktionellen Klarstellung. Es ist gemeint: je Überwachungsvorgang und Material resultiert eine Durchschnittsprobe.

Ihre Anmerkungen zu Änderungsbefehl **7 b)** zu § 8 Absatz 4

„(4) Zur Bestimmung der Feststoff- und Eluatkonzentrationen ist die Probenaufbereitung nach der DIN 19747 „Untersuchung von Feststoffen – Probenvorbehandlung, -vorbereitung und -aufarbeitung für chemische, biologische und physikalische Untersuchungen“, Ausgabe Juli 2009, in Verbindung mit der DIN EN 932-2 „Prüfverfahren für allgemeine Eigenschaften von Gesteinskörnungen – Teil 2: Verfahren zum Einengen von Laboratoriumsproben“, Ausgabe März 1999, vorzunehmen. Abweichend von Satz 1 sind zur Bestimmung der Eluatkonzentrationen mineralische Ersatzbaustoffe mit einem Größtkorn von mehr als 22,4 Millimeter nach der DIN 19528, „Elution von Feststoffen – Perkulationsverfahren zur gemeinsamen Untersuchung des Elutionsverhaltens von anorganischen und organischen Stoffen“, Ausgabe Juli 2023 aufzubereiten.“

Die Anpassung des Satzes 2 ist im Rahmen der Übernahme der aktualisierten Fassung der DIN 19528 notwendig. An dieser Stelle möchten wir darauf hinweisen, dass zum jetzigen Zeitpunkt die Auswirkungen der Ausgabe Juli 2023 der DIN 19528 (und DIN 19529) auf Grund der Anpassungen der Probenaufbereitung (u.a. Reduzierung des Größtkorns auf 22,4 mm) auf Untersuchungsergebnisse und die Einordnung von vielen MEB in bestimmte Materialklassen nicht abschließend beurteilt werden können. In diesem Zusammenhang verweisen wir auf die von uns vorgeschlagene Übergangsregelung im Änderungsbefehl 22.

Ihre Anmerkungen zu Änderungsbefehl **8 a), b) und c)** zu § 9

a) Absatz 1 Satz 2 wird durch den folgenden Satz ersetzt:

„Die Herstellung des Eluats hat durch den Säulenkurztest nach der DIN 19528, Ausgabe Juli 2023, zu erfolgen.“

b) Absatz 2 wird durch den folgenden Absatz 2 ersetzt:

„(2) Die beim Säulenkurztest nach der DIN 19528, Ausgabe Juli 2023, schwer perkolierbaren Feststoffe werden untersucht, indem die Probe im Verhältnis von einem Masseanteil der Probe mit vier Masseanteilen Quarzsand vermischt, eingebaut und perkoliert wird. Für die Berechnung des Porenanteils für Gemische aus schwer perkolierbaren Stoffen mit Quarzsand zur nachfolgenden Berechnung der Durchflussraten und Einstellung der Kontakt- und Aufsättigungszeit werden die Masse des Gemisches aus Probenmaterial und Quarzsand und die Korndichte von reinem Quarzsand verwendet. Das Wasser-zu-Feststoffverhältnis bezieht sich auf die Trockenmasse des zu untersuchenden Probenmaterials im Gemisch. Bei nicht perkolierbaren Gießereirestsanden ist abweichend von Absatz 1 Satz 2 der Schüttelversuch nach DIN 19529, Ausgabe Juli 2023, zulässig.“

c) Der Absatz 3 wird gestrichen.

Der Festlegung des Säulenkurztests als einheitliches Verfahren wird in Verbindung mit Übergangsregelungen und der Berücksichtigung von nachfolgenden Sonderfällen zugestimmt.

In § 9 Absatz 2 Satz 4 wird nach „nicht perkolierbaren Gießereirestsanden“, „und nicht aufbereiteten, schwer perkolierbaren bindigen Böden und Baggergut“ ergänzt.

Begründung:

Die Beschränkung des Schüttelversuchs auf nicht perkolierbare Gießereirestsande greift zu kurz. Auch für nicht aufbereitete, schwer perkolierbare bindige Böden und Baggergut sollte der Schüttelversuch weiter angewendet werden dürfen. Dies insbesondere, da deren Perkolierbarkeit erst durch die unstandardisierte, die Realitätsnähe aufhebende Sandzumischung hergestellt wird.

Ihre Anmerkungen zu Änderungsbefehl **9 a)** zu § 10 Absatz 1

„(1) Der Betreiber der Aufbereitungsanlage hat die Untersuchungsergebnisse der Güteüberwachung unverzüglich zu bewerten. Im Rahmen des Eignungsnachweises werden die nach der DIN 19528, Ausgabe Juli 2023, aus dem Ergebnis des Säulenkurztests berechneten Eluatkonzentrationen bei einem Wasser-zu-Feststoffverhältnis von zwei zu eins mit den Materialwerten der Anlage 1 verglichen. Bei nicht perkolierbaren Gießereirestsanden werden die im Schüttelversuch nach DIN 19529, Ausgabe Juli 2023, gemessenen Eluatkonzentrationen bei einem Wasser-zu-Feststoffverhältnis von zwei zu eins mit den Materialwerten der Anlage 1 verglichen. Im Rahmen der Fremdüberwachung und der werkseigenen Produktionskontrolle werden die nach der DIN 19528, Ausgabe Juli 2023 aus dem Eluat bei einem Wasser-zu-Feststoffverhältnis von zwei zu eins gemessenen Eluatkonzentrationen unmittelbar mit den Materialwerten der Anlage 1 verglichen.“

Die Vereinheitlichung der Analyseverfahren ist grundsätzlich sinnvoll. Die Sonderregelung für nicht perkolierbare Gießereirestsande ist sachgerecht, sollte aber wie folgt ausgeweitet werden:

In § 10 Absatz 1 sollte aber in Satz 3 nach nicht perkolierbare Gießereirestsande „und nicht aufbereiteten, schwer perkolierbaren bindigen Böden und Baggergut“ ergänzt werden.

Begründung:

s.o.

Folgende Änderung schlagen wir außerdem vor:

zu Satz 2: das Wort „berechneten“ sollte durch das Wort „gemessenen“ ersetzt werden.

Begründung:

Beim Säulenkurztest werden keine Konzentrationen berechnet, sondern in einer Säule gemessen; nur beim ausführlichen Säulenversuch werden die Eluatkonzentrationen aus drei Säulen berechnet.

Ihre Anmerkungen zu Änderungsbefehl **9 b)** zu § 10 Absatz 4

„(4) Zur Überprüfung der Einhaltung der Materialwerte von Summenparametern werden die Konzentrationen der bezeichneten Einzelsubstanzen addiert, wobei Einzelstoffkonzentrationen unterhalb der Bestimmungsgrenze unberücksichtigt bleiben. Liegen bei einem Summenparameter alle Einzelstoffkonzentrationen unterhalb der Bestimmungsgrenze, gilt der Materialwert als eingehalten.“

Der Klarstellung in Satz 1 Absatz 4 wird zugestimmt. Der Satz 2 ist ohne jeglichen Informationswert und sollte gestrichen werden.

Ihre Anmerkungen zu Änderungsbefehl **10** zu § 12 Absatz 2 Satz 1

In § 12 Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „schriftlich oder“ gestrichen.

Eine zunehmende Digitalisierung ist grundsätzlich zu befürworten. Im Sinne der Praxistauglichkeit der Verordnung sollten auch in Zukunft eine schriftliche oder elektronische Übermittlung möglich sein. Der Änderung wird daher nicht zugestimmt.

Ihre Anmerkungen zu Änderungsbefehl **11 a) - d)** zu § 13

- a) In Absatz 1 Satz 2 wird die Angabe „schriftlich oder“ gestrichen.
- b) In Absatz 2 Satz 2 wird die Angabe „schriftlich oder“ gestrichen.
- c) In Absatz 2 Satz 4 wird die Angabe „schriftlich oder“ gestrichen.
- d) In Absatz 4 Satz 2 wird die Angabe „schriftlich oder“ gestrichen.

Eine zunehmende Digitalisierung ist grundsätzlich zu befürworten. Im Sinne der Praxistauglichkeit der Verordnung sollten auch in Zukunft eine schriftliche oder elektronische Übermittlung möglich sein. Der Änderung wird daher nicht zugestimmt.

Ihre Anmerkungen zu Änderungsbefehl **12** zu § 13a Absatz 2

„(2) Die Anerkennung wird erteilt, wenn nachgewiesen wurde, dass die Einhaltung der Anforderungen über die Tätigkeit der Güteüberwachungsgemeinschaft für mineralische Ersatzbaustoffe gemäß § 13b sichergestellt ist.“

§ 13a Absatz 2 Nummer 1 und 2 sollten in der bisherigen Form belassen werden.

Begründung:

siehe Rückmeldung zu Änderungsbefehl 2 e).

Die Mitgliedschaft von Ü- und U-Stellen in einer GÜG tragen durch ihre Verfahren ihrer Anerkennung und ihre daraus resultierenden Unparteilichkeit zur eindeutigen Aufwertung der Qualitätsziel einer GÜG bei. Ein Ausschluss bzw. eine fehlende Aufforderung zur Mitgliedschaft dieser Stellen aus den GÜG würden die Qualitätsziele einer GÜG grundsätzlich konterkarieren. Eine GÜG macht nur Sinn mit allen Beteiligten an Bord, die für einen entsprechenden Rahmen (Schaffung vergleichbarer Bewertungsmaßstäbe, Vergleichbarkeit der Vorgehensweisen, Durchführung und Beurteilung nach einheitlichen Grundsätzen, Informationsaustausch unter allen Beteiligten, Handreichung von Musterunterlagen). Nur dadurch kann eine Güteüberwachungsgemeinschaft Sicherheit, Verlässlichkeit, Vertrauen und Akzeptanz schaffen.

Ihre Anmerkungen zu Änderungsbefehl **13** zu § 13b

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert

aa) Nummer 3 Satz 3 wird gestrichen.

bb) Nummer 4 wird durch die folgende Nummer 4 ersetzt:

„4. Die Güteüberwachungsgemeinschaft für mineralische Ersatzbaustoffe überprüft die Zuverlässigkeit des Betreibers. Für die Anforderungen an die Zuverlässigkeit gilt § 8 Absatz 1 und 2 der Entsorgungsfachbetriebsverordnung vom 2. Dezember 2016 (BGBl. I S. 2770), die zuletzt durch Artikel 9 Absatz 1 des Gesetzes vom 30. September 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 233) geändert worden ist, entsprechend.“

cc) Nummer 6 Satz 1 wird gestrichen.

siehe Punkt zuvor. Die Änderungen sind aus unserer Sicht nicht zielführend und ein falsches Signal und sollten daher nicht umgesetzt werden.

Ihre Anmerkungen zu Änderungsbefehl **14** zu § 14 Absatz 1

a) Satz 2 wird durch den folgenden Satz ersetzt:

„Die Untersuchung ist von einer Untersuchungsstelle nach Maßgabe des § 8 Absatz 1 Satz 1 bis 5, 7, 8 und 10, Absatz 4 und § 9 durchführen zu lassen.“

b) Satz 5 wird durch den folgenden Satz ersetzt:

„Für in Anlage 1 Tabelle 4 nicht genannte Schadstoffe gilt Satz 4 in Verbindung mit § 16 Absatz 1 Satz 3 entsprechend.“

Den Änderungen wird zugestimmt.

Folgenden Konkretisierungsvorschlag haben wir aber:

In § 14 Absatz 1 Satz 2 sollte nach § 9 „Absatz 2 Satz 4“ ergänzt werden.

Begründung: Für nicht aufbereitetes Bodenmaterial und Baggergut sollte das Schüttelverfahren nach DIN 19529 weiterhin zulässig sein. Das Säulenverfahren ist für bindige Böden nicht sachgerecht und stellt hier gerade nicht das realitätsnähere Verfahren dar. Der Verweis in § 14 Absatz 1 Satz 2 auf § 9 sollte auf § 9 Absatz 2 Satz 4 konkretisiert werden, sodass die Festlegung auf das Säulenverfahren hier nicht durchgreift.

Ihre Anmerkungen zu Änderungsbefehl **15** zu § 18 Absatz 3 Satz 2

„Hierbei gelten für die Pflichten und Anforderungen an die Probenahme und Untersuchung § 8 Absatz 1 Satz 1 bis 5, 7, 8 und 10, Absatz 4 und § 9, an die Bewertung der Untersuchungsergebnisse, an die Klassifizierung sowie an die Dokumentation § 14 Absatz 1, §§ 15, 16 Absatz 1 und § 17 entsprechend.“

Den Änderungen wird grundsätzlich zugestimmt, bitte Analogie zu Änderungsbefehl 14 herstellen.

Ihre Anmerkungen zu Änderungsbefehl **16 a)** zu § 19 Absatz 6

a) Absatz 6 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 Nummer 5 wird die Angabe „mit“ durch die Angabe „aus“ ersetzt.

bb) Satz 6 wird durch den folgenden Satz ersetzt:

„Regelungen aufgrund des § 52, auch in Verbindung mit § 53 des Wasserhaushaltsgesetzes haben Vorrang, wenn diese für den Einbau von mineralischen Ersatzbaustoffen im Sinne des § 2 Nummer 1 ein höheres Schutzniveau für Gewässer fordern, als es mit dieser Verordnung gewährleistet wird; andernfalls sind die Regelungen dieser Verordnung anzuwenden.“

cc) Satz 7 wird gestrichen.

Die Klarstellung wird begrüßt.

In dem Zusammenhang stellt sich uns grundsätzlich die Fragen, wie man wasserrechtlich argumentieren kann, dass eine WSG-VO rechtlich zulässig und wirksam ein höheres Schutzniveau vorgibt, denn eine weitergehende Beschränkung setzt nach WHG voraus, dass sie zum GW-Schutz erforderlich ist. Die EBV stellt bereits mit erheblichen Sicherheitszuschlägen die Einhaltung der GFS-Werte im GW sicher.

Ihre Anmerkungen zu Änderungsbefehl **16 b)** zu § 19 Absatz 7

b) In Absatz 7 wird nach der Angabe „Bodenmaterial der Klasse“ die Angabe „3 – BM-3 oder“ eingefügt.

Der Ergänzung wird zugestimmt.

Bitte darüber hinaus ergänzen: nach der Angabe „Baggergut der Klasse“ die Angabe „3 – BG-3 oder“ einfügen
Begründung: BG-3 wurde offenbar vergessen

Ihre Anmerkungen zu Änderungsbefehl **16 c)** zu § 19 Absatz 8

c) Absatz 8 wird durch den folgenden Absatz 8 ersetzt:

„(8) Der Einbau hat oberhalb einer in Anlage 2 oder 3 vorgesehenen Grundwasserdeckschicht zu erfolgen. Die Grundwasserdeckschicht kann natürlich vorliegen oder hergestellt werden. Wird sie künstlich hergestellt, bedarf dies der Zustimmung der zuständigen Behörde.“

Der Regelung wird grundsätzlich zugestimmt. Die Zustimmung zur künstlichen Herstellung einer Grundwasserdeckschicht muss in einem einfachen und zeitnahen Verfahren erteilt werden können. Zusätzliche Verwaltungsverfahren dürfen die praktische Umsetzung nicht unverhältnismäßig erschweren.

Ihre Anmerkungen zu Änderungsbefehl **16 d)** zu § 19 Absätze 8a bis 8c

„(8a) Die Grundwasserdeckschicht kann günstige oder ungünstige Eigenschaften aufweisen. Eine günstige Eigenschaft liegt vor, wenn am jeweiligen Einbauort die grundwasserfreie Sickerstrecke mehr als 1 Meter zuzüglich eines Sicherheitsabstandes von 0,5 Meter beträgt und die Bodenart den Hauptgruppen der Bodenarten Sand, Lehm, Schluff oder Ton zuzuordnen ist. Andernfalls liegt eine ungünstige Eigenschaft vor. Bei Vorliegen einer ungünstigen Eigenschaft muss gemäß den Erläuterungen in Anlage 2 abhängig von dem mineralischen Ersatzbaustoff und der Materialklasse die grundwasserfreie Sickerstrecke mindestens 0,1 bis 1 Meter bzw. 0,5 bis 1 Meter betragen, jeweils zuzüglich eines Sicherheitsabstandes von 0,5 Metern.

(8b) Der Bauherr oder der Verwender hat die Beurteilung der Bodenart der Grundwasserdeckschichten mit günstigen Eigenschaften auf der Grundlage einer bodenkundlichen Ansprache von Bodenproben oder von Baugrunduntersuchungen nach bodenmechanischen oder bodenkundlichen Normen vorzunehmen. Bei einer Klassifizierung nach bodenkundlichen Kriterien gemäß Bodenkundlicher Kartieranleitung, 6. Auflage, Hannover 2024 (KA6) muss die Bodenart den Hauptgruppen der Bodenarten Sand, Lehm, Schluff oder Ton zuzuordnen sein und der Grobbodenanteil unterhalb 25 Vol.-% liegen. Bei einer bautechnischen Bewertung nach der DIN 18196, Ausgabe Februar 2023, sind grobkörnige Böden mit der Ausnahme der Gruppen mit den Gruppensymbolen GE, GW und GI als Sand und fein- oder gemischtkörnige Böden mit Ausnahme der Gruppen mit den Gruppensymbolen GU und GT als Lehm, Schluff, Ton einzustufen und der Grobkornanteil muss 40 Masse-% unterschreiten. Bei Grundwasserdeckschichten mit ungünstigen Eigenschaften ist eine Klassifizierung der Bodenart nicht erforderlich.

(8c) Der höchste zu erwartenden Grundwasserstand kann insbesondere ermittelt werden aus

1. behördlich anerkannten und öffentlich verfügbaren Quellen wie analogen oder
2. digitalen Kartenwerken oder aus bodenkundlichen- oder Baugrunduntersuchungen oder
3. aus Baugutachten aus der unmittelbaren Umgebung, die nicht älter als 10 Jahre sind“

Die Konkretisierung der günstigen und ungünstigen Eigenschaften der Grundwasserdeckschicht sowie die Möglichkeit, (digitale) Kartenwerke, Baugrunduntersuchungen und vorhandene Gutachten heranzuziehen, werden begrüßt. Besonders wichtig ist die Klarstellung, dass bei ungünstigen Eigenschaften keine Klassifizierung der Bodenart erforderlich ist.

Folgende Ergänzungen / Anmerkungen haben wir aber:

Zu 8a:

In (8a) sollten in Satz 2 nach "0,5 Meter beträgt und" die Worte „über insgesamt mehr als 1 Meter innerhalb der gesamten Sickerstrecke die“ eingefügt werden.

Außerdem sollte in (8a) am Ende ein neuer fünfter Satz eingefügt werden: „Es bestehen keine Anforderungen an die Bodenart.“

Begründung: Eine Klarstellung, dass für den Sicherheitsabstand (ungünstig und günstig) keine Vorgaben zur Bodenart bestehen sollte neben dem Tabellentext in Anhang 2 auch hier im Rechtstext erfolgen. Außerdem handelt es sich hierbei um eine Klarstellung, dass der Mindestmeter für die Rückhaltung sich aus entsprechenden Teilhorizonten innerhalb der gesamten Sickerstrecke (die auch >> 1,5 Meter sein kann) durch Addition ergeben kann (siehe LAGA FAQ 3).

Zu 8c:

In (8c) sollten nach „höchste“ die Worte „zu erwartende“ gestrichen werden.

Begründung: Siehe Änderungsbefehl 2 f)

Diese Anpassung dient der Klarstellung des Gemeinten. Aus den Erfahrungen der letzten 2,5 Jahre zeigt sich, dass der Begriff „höchster zu erwartender Grundwasserstand“ zu maximale Verunsicherung in der Praxis führt.

Ggf. kann die begriffliche Anpassung in Zusammenhang mit den vom BMUKN und von uns vorgeschlagenen Änderungen für mehr Klarheit sorgen. Fachlich wäre diese begriffliche Anpassung durch den § 19 Abs. 8-8c abgedeckt.

In (8c) sollten in Satz 1 nach "Grundwasserstand" die Worte „und die Mächtigkeit und Art des Bodens“ ergänzt werden.

Begründung:

Digitale Kartenwerke sollten auch für die Bestimmung der Bodenart genutzt werden können.

Ihre Anmerkungen zu Änderungsbefehl **17 a)** zu § 21 Absatz 2

a) In Absatz 2 wird nach der Angabe „die zuständige Behörde im Einzelfall“ die Angabe „durch Erlaubnis nach § 8 Absatz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes“ eingefügt.

Der Klarstellung wird zugestimmt.

Ihre Anmerkungen zu Änderungsbefehl **17 b)** zu § 21 Absatz 3

b) In Absatz 3 wird nach der Angabe „die zuständige Behörde im Einzelfall“ die Angabe „durch Erlaubnis nach § 8 Absatz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes“ eingefügt.

Der Klarstellung wird zugestimmt.

Ihre Anmerkungen zu Änderungsbefehl **17 c)** zu § 21 Absatz 4 Satz 1

c) Absatz 4 Satz 1 wird durch folgenden Satz ersetzt:

„In Gebieten, in denen die Hintergrundwerte im Grundwasser im Sinne des § 1 Nummer 2 der Grundwasserverordnung vom 9. November 2010 (BGBl. I S. 1513), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1802) geändert worden ist, für die hydrogeochemische Einheit, der das Grundwasser gemäß § 5 Absatz 2 der Grundwasserverordnung zuzuordnen ist, naturbedingt oder siedlungsbedingt einen oder mehrere Eluatwerte oder den Wert der elektrischen Leitfähigkeit der Anlage 1 Tabelle 3 für Bodenmaterial der Klasse F0* – BM-F0* – überschreiten oder außerhalb der pH-Bereiche nach Anlage 1 Tabelle 3 für Bodenmaterial der Klasse F0* – BM-F0* – liegen, kann das jeweilige Bundesland oder die zuständige Behörde auf Antrag oder von Amts wegen das Gebiet bestimmen und für dieses Gebiet oder für bestimmte Einbaumaßnahmen in diesem Gebiet höhere Materialwerte für Bodenmaterial festlegen, soweit das einzubauende Bodenmaterial aus diesen Gebieten stammt.“

Der Änderung wird zugestimmt.

Ihre Anmerkungen zu Änderungsbefehl **17 d)** zu § 21 Absatz 5

Absatz 5 wird durch den folgenden Absatz 5 ersetzt:

„(5) In Gebieten, in denen naturbedingt oder siedlungsbedingt ein oder mehrere Feststoffwerte der Anlage 1 Tabelle 3 für Bodenmaterial der Klasse F0* – BM-F0* – im Boden flächenhaft überschritten werden, kann das jeweilige Bundesland oder die zuständige Behörde das Gebiet bestimmen und für bestimmte Einbauweisen in diesem Gebiet höhere Materialwerte für Bodenmaterial, das aus diesem Gebiet stammt, festlegen oder im Einzelfall zulassen. Höhere Materialwerte nach Satz 1 sind dabei so zu bemessen, dass sich die stoffliche Situation nicht nachteilig verändert. Die Sätze 1 und 2 gelten in räumlich abgegrenzten Industriestandorten für Bodenmaterial, das einen oder mehrere Feststoffwerte der Anlage 1 Tabelle 3 für Bodenmaterial der Klasse F0* – BM-F0* überschreitet und das am Herkunftsort oder in dessen räumlichem Umfeld unter vergleichbaren geologischen und hydrogeologischen

Bedingungen in ein technisches Bauwerk eingebaut werden soll, entsprechend. Gebiete nach Satz 1 und Standorte nach Satz 3 können vom jeweiligen Bundesland oder von der zuständigen Behörde im Einzelfall der Bewertung zugrunde gelegt oder allgemein festgelegt werden.“

Der Änderung wird zugestimmt.

Ihre Anmerkungen zu Änderungsbefehl **18 a)** zu § 22 Absatz 1

„(1) Der Einbau der in § 20 Absatz 1 genannten mineralischen Ersatzbaustoffe oder ihrer Gemische ist der zuständigen Behörde vom Verwender mindestens zehn Tage vor Beginn des Einbaus elektronisch anzuzeigen, wenn das vorgesehene Gesamtvolumen der in § 20 Absatz 1 genannten mineralischen Ersatzbaustoffe mindestens 250 Kubikmeter beträgt. Die Anzeige hat nach dem Muster in Anlage 8 – Voranzeige – zu erfolgen. Satz 1 gilt entsprechend, wenn das Gesamtvolumen von mindestens 250 Kubikmeter bei der Verwendung folgender mineralischer Ersatzbaustoffe erreicht wird:

Baggergut der Klasse 3 – BG-3 und F3 – BG-F3, Bodenmaterial der Klasse 3 – BM-3 und F3 – BM-F3, Recycling-Baustoff der Klasse 3 – RC-3.“

Der Verkürzung der Voranzeigefrist von vier Wochen auf mindestens zehn Tage wird ausdrücklich zugestimmt. Die Verkürzung stellt eine wichtige Verfahrensentlastung dar und verdeutlicht, dass es sich bei der Voranzeige nicht um ein Genehmigungsverfahren handelt.

Folgende Präzisierung sollte aber vorgenommen werden:

Statt 10 Tage sollte „10 Kalendertage“ geschrieben werden.

Begründung: Klarstellung zur Vermeidung, dass im Vollzug über „Tage“, „Werkstage“ oder „Kalendertage“ gestritten wird.

Ihre Anmerkungen zu Änderungsbefehl **18 b)** zu § 22 Absatz 2 Satz 1

“Der Einbau von mineralischen Ersatzbaustoffen und ihrer Gemische, mit Ausnahme der in § 19 Absatz 6 Nummer 1 bis 5 genannten Stoffe, in festgesetzten Wasserschutzgebieten und Heilquellenschutzgebieten ist der zuständigen Behörde vom Verwender mindestens zehn Tage vor Beginn des Einbaus elektronisch anzuzeigen.“

Der Verkürzung der Voranzeigefrist auf mindestens zehn Tage wird zugestimmt. Die Verkürzung stellt eine wichtige Verfahrensentlastung dar und verdeutlicht, dass es sich bei der Voranzeige nicht um ein Genehmigungsverfahren handelt.

Folgende Änderungen sollten aber vorgenommen werden:

Statt 10 Tage sollte „10 Kalendertage“ geschrieben werden.

Begründung: Klarstellung zur Vermeidung, dass im Vollzug über „Tage“, „Werkstage“ oder „Kalendertage“ gestritten wird.

Außerdem sollte in § 22 Abs. 2 Satz 1 nach der Angabe „genannten Stoffe“ die Angabe „und mit Ausnahme von bis zu 40 Tonnen Recyclingbaustoff der Materialklasse RC-1“ eingefügt werden.

Begründung: Die Einführung einer Bagatellmenge von 40 Tonnen für Baustoffrecyclingmaterial RC-1 ermöglicht es, dass auch private oder gewerbliche Kleinanwender RC-1-Material in WSG IIIA und IIIB einsetzen können, ohne eine Ordnungswidrigkeit wegen versäumter Voranzeige zu begehen. Bei Privatanwendern und gewerblichen Kleinanwendern, wie z.B. Gartenbaubetrieben, kann nicht immer vorausgesetzt werden, dass sie stets mit zehntägigem Zeitvorlauf vorgehen können und mit den Vorgaben des § 22 vertraut sind. Die geltende Fassung bewirkt, dass auf die Verwendung von Recyclingbaustoff verzichtet wird. Die Pflicht zur Abschlussanzeige bleibt indessen hiervon unberührt.

Folgeänderung: Absatz 4, Satz 1, erster Halbsatz erhält folgende Fassung:

„Für mineralische Ersatzbaustoffe, die nach Absatz 1 oder 2 einer Voranzeige bedürfen oder für Recyclingbaustoff der Materialklasse RC-1, dessen Einbau nach Absatz (2) Satz 1 von der Pflicht zur Voranzeige befreit ist, ermittelt der...“

Begründung:

Folgeänderung zu Nr.1, weil der Wegfall der Voranzeige nicht die Pflicht zur Abschlussanzeige aufhebt. Auf diese Weise erhält die zuständige Behörde Kenntnis sogar auch dann, wenn der Verwender keine Voranzeige vorzulegen hatte.

Ihre Anmerkungen zu Änderungsbefehl **18 c)** zu § 22 Absatz 4

In Absatz 4 wird die Angabe „schriftlich oder“ gestrichen.

Eine zunehmende Digitalisierung ist grundsätzlich zu befürworten. Im Sinne der Praxistauglichkeit der Verordnung sollten auch in Zukunft eine schriftliche oder elektronische Übermittlung möglich sein. Der Änderung wird daher nicht zugestimmt.

Ihre Anmerkungen zu Änderungsbefehl **18 d)** zu § 22 Absatz 5

In Absatz 5 wird nach der Angabe „sind jeweils vom Verwender“ die Angabe „elektronisch“ eingefügt.

Eine zunehmende Digitalisierung ist grundsätzlich zu befürworten. Im Sinne der Praxistauglichkeit der Verordnung sollten auch in Zukunft eine schriftliche oder elektronische Übermittlung möglich sein. Der Änderung wird daher nicht zugestimmt.

Wir bitten ergänzend um folgende Präzisierung:

nach Satz 3 einfügen: „Die Unterschrift kann schriftlich sowie durch eine elektronische Signatur, eine fortgeschrittene elektronische Signatur oder eine qualifizierte elektronische Signatur erfolgen.“

Begründung: Es muss festgelegt werden, in welcher Form die elektronische Unterschrift möglich ist.

Ihre Anmerkungen zu Änderungsbefehl **19** zu § 23

In § 23 wird nach der Angabe „von der zuständigen Behörde in einem“ die Angabe „elektronischen“ eingefügt.

Dieser Ergänzung stimmen wir zu.

Ihre Anmerkungen zu Änderungsbefehl **20 a)** zu § 25 Absatz 1

a) Der Absatz 1 wird durch den folgenden Absatz 1 ersetzt

„(1) Der Verbleib eines mineralischen Ersatzbaustoffs oder eines Gemisches ist vom erstmaligen Inverkehrbringen bis zum Einbau in ein technisches Bauwerk vom Inverkehrbringer und Verwender elektronisch zu dokumentieren. Hierzu hat der Betreiber der Aufbereitungsanlage oder derjenige, der nicht aufbereitetes Bodenmaterial oder nicht aufbereitetes Baggergut in Verkehr bringt, spätestens mit dem Inverkehrbringen einen Lieferschein auszustellen, der folgende Angaben enthalten muss:

1. den Inverkehrbringer,
2. Bezeichnung des mineralischen Ersatzbaustoffs sowie der Materialklasse und bei Gemischen die Benennung der einzelnen in dem Gemisch enthaltenen mineralischen Ersatzbaustoffe sowie deren Materialklassen,
3. bei Abfällen die Abfallschlüssel gemäß Abfallverzeichnisverordnung,
4. die Überwachungsstelle oder Untersuchungsstelle,
5. Angaben über die Einhaltung von in den Fußnoten der jeweiligen Einbautabelle für bestimmte Einbauweisen nach Anlage 2 oder 3 genannten Anforderungen,

6. die Liefermenge in Tonnen und Abgabedatum,
7. die Lieferkörnung oder Bodengruppe und
8. den Beförderer.

Für die Erstellung des Lieferscheines ist das Muster in Anlage 7 zu nutzen.“

Stimmen wir unter Berücksichtigung unserer Anmerkung zu 20 c) zu.

Außerdem haben wir folgenden Änderungsvorschlag:

In § 25 Absatz 1 werden hinter den Worten „die Liefermenge“ die Worte „in Tonnen“ gestrichen.

Begründung:

Die Angabe von Tonnen ist regelmäßig ein Problem für mobile Aufbereiter: Das Material wird von der Baustelle aus in Verkehr gebracht. Die Verladung erfolgt also auf der Baustelle, auf denen es oft aber keine Waagen gibt. Daher wäre unser Vorschlag hier auch in Anlehnung an die TL-SoB eine offenere Formulierung zu wählen, bei der man z.B. auch mit messgrößenunabhängigen Pauschalen (z.B. Sattelzug oder Vierachser) arbeiten kann.

Ihre Anmerkungen zu Änderungsbefehl **20 b)** zu § 25 Absatz 1a

„(1a) Bei Lieferung des gleichen mineralischen Ersatzbaustoffs der gleichen Materialklasse durch denselben Betreiber der Aufbereitungsanlage für dieselbe Baumaßnahme darf die Lieferung durch einen zusammenfassenden Sammellieferschein elektronisch dokumentiert werden. Der Sammellieferschein muss die Angaben aus Absatz 1 Satz 2 enthalten.“

Stimmen wir unter Berücksichtigung unserer Anmerkung zu 20 c) zu.

Ihre Anmerkungen zu Änderungsbefehl **20 c)** zu § 25 Absatz 2

„(2) Der Betreiber der Aufbereitungsanlage oder derjenige, der nicht aufbereitetes Bodenmaterial oder nicht aufbereitetes Baggergut in Verkehr bringt, hat den ausgefüllten Lieferschein elektronisch zu unterschreiben und dem Beförderer zu übergeben. Die Unterschrift kann durch eine elektronische Signatur, eine fortgeschrittene elektronische Signatur oder eine qualifizierte elektronische Signatur erfolgen. Der Beförderer hat den ausgefüllten und unterschriebenen elektronischen Lieferschein dem Verwender zu übergeben.“

Stimmen wir unter Berücksichtigung nachfolgender Anmerkung zu:

Satz 1: vor „elektronisch“ ist „schriftlich oder“ einzufügen

Satz 3: „elektronischen“ streichen

Folgeänderung: In § 25 Abs. 4 Satz 1 ist auch eine entsprechende Anpassung erforderlich. Nach der Angabe „hat den Lieferschein als Durchschrift oder Kopie“ wird die Angabe „in elektronischer oder in Papierform“ hinzugefügt.

Begründung:

Eine zunehmende Digitalisierung ist grundsätzlich zu befürworten. Im Sinne der Praxistauglichkeit der Verordnung sollten auch in Zukunft eine schriftliche oder elektronische Übermittlung möglich sein. Der Änderung wird daher nicht zugestimmt.

Ihre Anmerkungen zu Änderungsbefehl **20 d)** zu § 25 Absatz 3

„(3) Der Verwender hat die im Rahmen einer Baumaßnahme erhaltenen Lieferscheine unverzüglich nach Erhalt zusammenzufügen und mit einem Deckblatt nach dem Muster in Anlage 8 elektronisch zu dokumentieren. Das Deckblatt hat folgende Angaben zu enthalten:

1. den Verwender,
2. den Bauherrn, sofern dieser nicht selbst Verwender ist,

3. den Zeitraum der Anlieferungen,
4. die Lageskizze des Einbauortes, Baumaßnahme,
5. die Bezeichnung der Einbauweisen nach Anlage 2 oder 3 unter Angabe der jeweiligen Nummer,
6. die Bodenart der günstigen Grundwasserdeckschicht wie „Sand“ oder „Lehm, Schluff oder Ton“,
7. Angaben zu dem höchsten zu erwartenden Grundwasserstand im Hinblick auf die Eigenschaft „günstig“ oder „ungünstig“ nach Anlage 2 oder 3 und
8. die Lage der Baumaßnahme im Hinblick auf Wasserschutzgebiete, Heilquellenschutzgebiete oder Wasservorranggebiete nach den Spalten 4 bis 6 der Anlage 2 oder 3.

Der Lieferschein und das Deckblatt können für Bodenmaterial der Klasse 0 – BM-0, Bodenmaterial der Klasse 0* – BM-0*, Bodenmaterial der Klasse F0* – BM-F0*, Baggergut der Klasse 0 – BG-0, Baggergut der Klasse 0* – BG-0*, Baggergut der Klasse F0* – BG-F0*, Gleisschotter der Klasse 0 – GS-0 und Schmelzkammergranulat – SKG entfallen, wenn die Gesamtmenge des Einbaus in ein technisches Bauwerk 200 Tonnen nicht überschreitet. Der Verwender hat das Deckblatt unverzüglich nach Abschluss der Einbaumaßnahme elektronisch zu unterschreiben und, sofern er nicht selbst Bauherr ist, dieses zusammen mit den Lieferscheinen dem Bauherrn zu übergeben. Der Bauherr hat, sofern er nicht selbst Grundstückseigentümer ist, das Deckblatt und die Lieferscheine unverzüglich nach Abschluss der gesamten Baumaßnahme dem Grundstückseigentümer zu übergeben. Sofern es sich bei der Baumaßnahme um eine Errichtung, Erweiterung oder Instandhaltung einer Kritischen Infrastruktur, insbesondere um die Verlegung eines Erdkabels handelt, gilt Satz 5 mit der Maßgabe, dass das Deckblatt und die Lieferscheine dem Betreiber der Kritischen Infrastruktur zu übergeben sind.“

Der Anpassung wird grundsätzlich zugestimmt.

Folgende Änderungen werden aber vorgeschlagen:

§ 25 Absatz 3 Satz 3 ändern in: „Das Deckblatt kann entfallen, wenn die Gesamtmenge des Einbaus von mineralischen Ersatzbaustoffen in ein technisches Bauwerk 250 Kubikmeter nicht überschreitet.“

Begründung:

Mit der Formulierung lehnen wir uns an den Zwischenbericht zum UBA-Planspiel zur Ersatzbaustoffverordnung (UBA-Texte 140/2025) an. Die Kleinmengenregelung sollte grundsätzlich für alle ordnungsgemäß klassifizierten und für den jeweiligen Einbau zulässigen mineralischen Ersatzbaustoffe gelten. Gerade bei geringen Einbaumengen macht der bürokratische Aufwand den Einsatz mineralischer Ersatzbaustoffe unattraktiv. Dies betrifft insbesondere den Garten- und Landschaftsbau sowie private und kleinere Bauvorhaben. Das Deckblatt wird in der Praxis als besonderes Hemmnis für den Einsatz von Kleinmengen angesehen.

Die Nachverfolgbarkeit bleibt auch ohne Deckblatt gewährleistet, sofern die Lieferscheine weiterhin erstellt und aufbewahrt werden. Eine Beschränkung der Erleichterung auf einzelne Materialarten reduziert daher die praktische Wirkung der Regelung und lässt den Dokumentationsaufwand für andere zulässige mineralische Ersatzbaustoffe unverändert bestehen.

Die Kleinmengenregelung sollte nicht allein an der abstrakten Schadstoffarmut einzelner Materialklassen ausgerichtet werden. Entscheidend sollte vielmehr sein, dass der jeweilige Ersatzbaustoff ordnungsgemäß klassifiziert und nach den Einbautabellen für den konkreten Anwendungsfall zulässig ist. Nur eine entsprechend breite Regelung kann das in der Praxis festgestellte Hemmnis wirksam abbauen.

Folgeänderung neuer Satz 4:

„Darüber hinaus kann der Lieferschein für Bodenmaterial der Klasse 0 – BM-0, Bodenmaterial der Klasse 0* – BM-0*, Bodenmaterial der Klasse F0* – BM-F0*, Baggergut der Klasse 0 – BG-0, Baggergut der Klasse 0* – BG-0*, Baggergut der Klasse F0* – BG-F0*, Gleisschotter der Klasse 0 – GS-0 und Schmelzkammergranulat – SKG entfallen, wenn die Gesamtmenge des Einbaus in ein technisches Bauwerk 250 Kubikmeter nicht überschreitet.“

In Satz 5 „Der Verwender hat das Deckblatt unverzüglich nach Abschluss der Einbaumaßnahme elektronisch

zu unterschreiben und, sofern er nicht selbst Bauherr ist, dieses zusammen mit den Lieferscheinen dem Bauherrn zu übergeben.“ muss das Wort „elektronisch“ gestrichen werden.

Satz 6 neu ergänzen:

"Die Unterschrift kann schriftlich sowie durch eine elektronische Signatur, eine fortgeschrittene elektronische Signatur oder eine qualifizierte elektronische Signatur erfolgen."

Begründung: Es muss festgelegt werden, in welcher Form eine elektronische Unterschrift möglich ist.

Ihre Anmerkungen zu Änderungsbefehl **21 a)** zu § 26 Nummer 1a

„1a. entgegen § 5 Absatz 6 eine Anzeige nicht, nicht rechtzeitig, fehlerhaft oder unvollständig übermittelt.“

Die Aufnahme eines Bußgeldtatbestands für Verstöße gegen die Anzeigepflicht mobiler Aufbereitungsanlagen ist grundsätzlich nachvollziehbar.

Wir weisen in diesem Zusammenhang darauf hin, dass es sich nach aktuellem Verordnungstext bei § 5 Absatz 6 nicht um eine Anzeige, sondern lediglich eine Übermittlung handelt. In § 5 Absatz 6 kommt das Wort „Anzeige“ oder das Verb „anzeigen“ nicht vor. Ggfs. § 5 Absatz 6 als Anzeige bezeichnen.

Ihre Anmerkungen zu Änderungsbefehl **21 b)** zu § 26 Nummer 4

„4. entgegen § 22 Absatz 1 Satz 1, auch in Verbindung mit Satz 3, oder § 22 Absatz 2 Satz 1, oder § 22 Absatz 4 eine Anzeige nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erstattet oder“

Die Aufnahme der Abschlussanzeige nach § 22 Absatz 4 in den Bußgeldtatbestand ist grundsätzlich nachvollziehbar. Der Tatbestand muss jedoch hinreichend bestimmt und verhältnismäßig ausgestaltet werden. Insbesondere sollte für die Übermittlung der Abschlussanzeige eine eindeutige Frist festgelegt werden. Die derzeitige Kombination aus einer Zweiwochenfrist zur Ermittlung der tatsächlich eingebauten Mengen und Materialklassen und einer anschließenden Pflicht zur unverzüglichen Übermittlung schafft vermeidbare Rechtsunsicherheit.

Ihre Anmerkungen zu Änderungsbefehl **22** zu § 27

§ 27 wird durch den folgenden § 27 ersetzt

„§ 27

Übergangsvorschriften

(1) Diese Verordnung findet keine Anwendung auf den Einbau von nicht aufbereitetem Bodenmaterial oder nicht aufbereitetem Baggergut in ein technisches Bauwerk, soweit

1. der Einbau auf der Grundlage einer Zulassung erfolgt, die vor dem 16. Juli 2021 erteilt wurde und die Anforderungen an den Einbau festlegt, oder
2. der Einbau im Rahmen eines UVP-pflichtigen Vorhabens erfolgt, bei dem der Träger des Vorhabens die Unterlagen nach § 5 Absatz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung oder entsprechenden Vorschriften des Landesrechts der zuständigen Behörde vor dem 16. Juli 2021 vorgelegt hat und diese Unterlagen Anforderungen an den Einbau vorsahen.

(2) Abweichend von § 8 Absatz 4 Satz 2 kann im Rahmen der werkseigenen Produktionskontrolle und der Fremdüberwachung zur Bestimmung der Eluatkonzentrationen neben der DIN 19528 bis zum [einsetzen: Datum des ersten Tages des zwölften auf die Verkündung folgenden Kalendermonats] eine Aufbereitung weiter nach der DIN 19529, Ausgabe Juli 2023, erfolgen.

(3) Abweichend von § 9 Absatz 1 Satz 2 und Anhang 4 Tabelle 1 kann im Rahmen der werkseigenen Produktionskontrolle und der Fremdüberwachung neben dem Säulenkurztest bis zum [einsetzen: Datum des ersten Tages des zwölften auf die Verkündung folgenden Kalendermonats] weiter der Schüttelversuch nach der DIN 19529, Ausgabe Juli 2023 angewendet werden.“

In Absatz 2 und Absatz 3 soll das Wort „zwölften“ durch das Wort „vierundzwanzigsten“ ersetzt werden.
Begründung:

Die vorgesehene Übergangsfrist in Absatz 2 und 3 sollte von zwölf auf mindestens 24 Monate verlängert werden. Die Umstellung auf das künftig allein maßgebliche Säulenverfahren ist mit erheblichem organisatorischem, technischem und finanziellem Aufwand verbunden und erfordert Investitionen sowie Kapazitätsanpassungen bei den beteiligten Laboren und Untersuchungsstellen.

In Absatz 3 empfehlen wir zur Vollständigkeit hinter dem Wort „Säulenkurztest“ noch die Angabe „nach DIN 19528, Ausgabe Juli 2023“ einzufügen.

Es muss analog zu Absatz 2 und 3 bezüglich der anzuwendenden Analyseverfahren eine Übergangsfrist in Höhe von mindestens 24 Monaten für § 14 und der Untersuchung von nicht aufbereitetem Bodenmaterial und nicht aufbereitetem Baggergut aufgenommen werden.

Außerdem bedarf es einer Übergangsfrist in Höhe von mindestens 24 Monaten zu § 2 Nummer 9b) und dem Akkreditierungserfordernis nach DAkkS.

Schließlich bedarf es einer Übergangsfrist in Höhe von mindestens 24 Monaten für die Anwendung der Analyseverfahren DIN 19528 und DIN 19529 in der Ausgabe Juli 2023:

Folgender neuer Absatz wird vorgeschlagen:

Abweichend von § 8 Absatz 4 Satz 2, § 9 Absatz 1 Satz 2, § 9 Absatz 2 Satz 1 und 4 und § 10 Absatz 1 Satz 1 bis 3 kann bis zum [einsetzen: Datum des ersten Tages des vierundzwanzigsten auf die Verkündung folgenden Kalendermonats] der Säulenkurztest nach DIN 19528 auch in der Ausgabe Januar 2009 und der Schüttelversuch nach DIN 19529 in der Ausgabe Dezember 2015 angewendet werden.

Begründung: Bei vielen MEB liegen bisher unzureichende Untersuchungsergebnisse vor bzgl. der Auswirkungen der Umstellung auf den DIN 19529 in der Ausgabe Juli 2023 und den damit verbundenen Änderungen bei der Größtkörnung (max. 22,4 mm anstatt 32 mm) sowie Anpassungen bei der Abtrennung der Körnung (neu 10/22,4 mm, bisher 16/32 mm). Mit Blick auf die Untersuchung der Auswirkungen dieser Anpassungen der Probenaufbereitung sowie die Bestätigung der Gleichwertigkeit der Versionen müssen seitens der Industrie noch Erfahrungen, z.B. in Form von Paralleluntersuchungen, gesammelt werden. Eine Übergangsfrist kann hier Abhilfe verschaffen.

Ihre Anmerkungen zu Änderungsbefehl **23 a) und b)** zu Anlage 1

siehe Referentenentwurf

Grundsätzlich wird der Änderung zugestimmt. Es muss aber im Verordnungstext sowie im Begründungstext klargestellt werden, dass die geänderte Nomenklatur nicht rückwirkend zu Erstbeurteilungen von BM-F1-3 Materialien führen, die jetzt BM1 bis 3 heißen. Siehe auch unser Kommentar zu Änderungsbefehl 3 a).

Ihre Anmerkungen zu Änderungsbefehl **23 c)** zu Anlage 1 Tabelle 3 Fußnote 2

Die Fußnote 2 zu Tabelle 3 wird durch die folgende Fußnote ersetzt:

„Bodenarten-Hauptgruppen gemäß Bodenkundlicher Kartieranleitung, 6. Auflage, Hannover 2024 (KA6); stark schluffige Sande, lehmig-schluffige Sande und stark lehmige Sande sowie Materialien, die nicht bodenartspezifisch zugeordnet werden können, sind entsprechend der Bodenart Lehm, Schluff zu bewerten.“

Der Aktualisierung des Verweises wird zugestimmt.

Ihre Anmerkungen zu Änderungsbefehl **23 d)** zu Anlage 1 Tabelle 3 Fußnote 12

Die Fußnote 12 zu Tabelle 3 wird durch die folgende Fußnote ersetzt:

„Bei Quecksilber und Thallium ist für die Klassifizierung in die Materialklassen BM-F0*/BG-F0*, BM-1/BG-1, BM-F1/BG-F1, BM-2/BG-2, BM-F2/BG-F2, BM-3/BG-3, BM-F3/BG-F3 der angegebene Gesamtgehalt maßgeblich. Der Eluatwert der Materialklasse BM-0*/BG-0* ist einzuhalten.“

Grundsätzlich wird der Änderung zugestimmt. Es muss aber im Verordnungstext sowie im Begründungstext klargestellt werden, dass die geänderte Nomenklatur nicht rückwirkend zu Erstbeurteilungen von BM-F1-3 Materialien führen, die jetzt BM1 bis 3 heißen.

Ihre Anmerkungen zu Änderungsbefehl **23 e)** zu Anlage 1

siehe Referentenentwurf

Grundsätzlich wird der Änderung zugestimmt. Es muss aber im Verordnungstext sowie im Begründungstext klargestellt werden, dass die geänderte Nomenklatur nicht rückwirkend zu Erstbeurteilungen von BM-F1-3 Materialien führen, die jetzt BM1 bis 3 heißen.

Ihre Anmerkungen zu Änderungsbefehl **24 a) - f)** zu Anlage 2

siehe Referentenentwurf

Die Klarstellungen zur Konfiguration der Grundwasserdeckschicht und zum Sicherheitsabstand werden begrüßt.

Zu Änderungsbefehl 24 b) haben wir aber folgenden Änderungsvorschlag:

Der Satz „Für den Sicherheitsabstand (ungünstig und günstig) bestehen keine Vorgaben zur Bodenart.“ wird ersetzt durch die Sätze: „Für den günstigen Fall bestehen für den Sicherheitsabstand keine Vorgaben zur Bodenart. Für den ungünstigen Fall bestehen weder für die Sickerstrecke noch für den Sicherheitsabstand Vorgaben zur Bodenart.“

Begründung: Fachliche Klarstellung des Gemeinten.

Ergänzend schlagen wir vor nach dem ersten Absatz nach der Tabelle folgenden Satz anzufügen: „.... beschränkt. Für die Einbauweisen 1 bis 6 gilt die Anforderung bezüglich der Grundwasserdeckschicht nicht.“
Begründung:

Die Materialwerten für Mineralische Ersatzbaustoffe in Kombination mit bestimmten Verwendungen (Einbauweisen) wurden im Rahmen des UBA-Fachkonzepts über eine Sickerwassermodellierung ermittelt. Näheres dazu in UBA-Texte 2018 „Weiterentwicklung von Kriterien zur Beurteilung des schadlosen und ordnungsgemäßen Einsatzes mineralischer Ersatzbaustoffe und Prüfung alternativer Wertevorschläge“ Forschungskennzahl 3707 74 301 UBA-FB 002623. Bei der Werteableitung wurde von bestimmten Durchsickerungsraten in der Größenordnung von 300 mm/Jahr ausgegangen. Bei den Einbauweisen 1 bis 6 wurde im UBA-Fachkonzept keine medianschutzbasierte Beurteilung nach UBA-Ableitungssystematik durchgeführt, weil in wasserundurchlässigen Einbauweisen keine Sickerwasserrate angenommen werden kann (insbesondere Seiten 51 und 107 des vorgenannten UBA-Berichts), weil bei diesen Strukturen von einer Wasserundurchlässigkeit auszugehen ist. Dadurch kann Sickerwasser ausgeschlossen werden. Insoweit ist die in der EBV enthaltene Forderung nach einer Grundwasserdeckschicht bei den wasserundurchlässigen Einbauweisen 1 bis 6 obsolet und deshalb aufzuheben.

Ihre Anmerkungen zu Änderungsbefehl **25 a) - d)** zu Anlage 3

siehe Referentenentwurf

Grundsätzlich wird der Änderung zugestimmt. Es muss aber im Verordnungstext sowie im Begründungstext klargestellt werden, dass die geänderte Nomenklatur nicht rückwirkend zu Erstbeurteilungen von BM-F1-3 Materialien führen, die jetzt BM1 bis 3 heißen.

Ihre Anmerkungen zu Änderungsbefehl **26 a)** zu Anlage 4

siehe Referentenentwurf

in Tabelle 1, Spalte 2, Zeile 2 ist "ausführlicher Säulenversuch" durch "Säulenkurztest" zu ersetzen

Begründung:

Folgeänderung aus Änderungsbefehl 8 a) -> § 9 Abs. 1 Satz 2

Die Streichung der Prüfhälfierung bei der Fremdüberwachung wird abgelehnt.

Begründung: Anerkannte Güteüberwachungsgemeinschaften bilden eine zusätzliche, behördlich anerkannte Ebene der Qualitätssicherung. Sie prüfen Betriebe vor der Aufnahme, überwachen Zuverlässigkeit und Fachkunde, geben verbindliche Anforderungen an die werkseigene Produktionskontrolle vor, führen Prüf- und Überwachungsergebnisse zusammen und greifen bei Auffälligkeiten durch festgelegte Kontroll- und Interventionsmechanismen ein. Die Güteüberwachungsgemeinschaft für mineralische Ersatzbaustoffe betreibt einen enormen Aufwand zur Vorhaltung eines jederzeit zugänglichen elektronischen Systems, das ihr zum Nachweis, zur Sammlung und zur Auswertung der Ergebnisse aus den Prüfungen der Material- und Überwachungswerte dient, die im Rahmen sowohl des Eignungsnachweises als auch der werkseigenen Produktionskontrolle und der Fremdüberwachung erzielt werden

Diese zusätzlichen Sicherungsleistungen müssen im Regelungssystem mit einem erkennbaren praktischen und wirtschaftlichen Vorteil, insbesondere verlängerten Intervallen der Fremdüberwachung, verbunden bleiben.

Ohne einen solchen Vorteil würde die Verordnung ein Instrument schwächen, das gerade dazu beitragen kann, die Qualität von mineralischen Ersatzbaustoffen zu steigern und zugleich in einem verlässlich überwachten System kostengünstiger herzustellen und ihre Marktfähigkeit zu verbessern.

Der Wegfall der verlängerten Fremdüberwachungsintervalle nimmt Recyclingwerken einen wesentlichen praktischen und wirtschaftlichen Anreiz solchen Güteüberwachungsgemeinschaften beizutreten. Damit wird gerade die Möglichkeit geschwächt, solche Systeme aufzubauen und zusätzliche Qualitätssicherung mit einer verhältnismäßigen Reduzierung des Prüfaufwands zu verbinden. Die Verordnung beraubt sich so eines Instruments, mit dem verlässlich überwachte mineralische Ersatzbaustoffe effizienter hergestellt, der Vollzug entlastet und ihre Marktfähigkeit gestärkt werden können.

Des Weiteren ist die Erläuterung aus dem Begründungstext fachlich falsch und widersprüchlich. Europäisches Akkreditierungsrecht hat mit der EBV nichts zu tun und kann hier nicht herangezogen werden. Der Gesetzgeber legt den Turnus fest. Sowohl die DIN EN ISO / EC 17065 akkreditierte Überwachungsstelle als auch die RAP Stra-Prüfstellen setzen diese Verordnung um.

Ihre Anmerkungen zu Änderungsbefehl **26 b)** zu Anlage 4

Nach der Fußnote 1 werden folgende Fußnoten 2 und 3 eingefügt:

„2 Bei nicht perkolierbaren Gießereirestsanden ist der Schüttelversuch nach DIN 19529, Ausgabe Juli 2023, zulässig.

3 Ist im Falle von großen Aufbereitungsanlagen absehbar, dass die maximale Anzahl an Überprüfungen bereits deutlich vor Ablauf des Jahres erreicht sein wird, kann die zuständige Behörde in Absprache mit dem Betreiber der Aufbereitungsanlage einen abweichenden Mindestturnus festlegen.“

Die Möglichkeit, bei sehr großen Aufbereitungsanlagen einen abweichenden Mindestturnus festzulegen, wird begrüßt. Allerdings könnte der Überwachungsturnus auch zwischen Überwachungsstelle und Aufbereiter

festgelegt werden. Die Überwachungsstelle ist ohnehin einzubeziehen und die Behörde muss sich nicht zwingend mit solchen Details befassen.

Vorschlag:

„Ist im Falle von großen Aufbereitungsanlagen absehbar, dass die maximale Anzahl an Überprüfungen bereits vor Ablauf des Jahres erreicht sein wird, kann die Überwachungsstelle in Absprache mit dem Betreiber der Aufbereitungsanlage einen abweichenden Turnus festlegen.“

Fußnote 2 muss wie folgt ergänzt werden: nach Gießereirestsanden wird ergänzt: „und nicht aufbereiteten, schwer perkolierbaren bindigen Böden und Baggergut“.

Begründung: Folgeänderung zu Änderungsbefehle 8 b) und 9 a).

Ihre Anmerkungen zu Änderungsbefehl **26 c)** zu Anlage 4

Die Überschrift der Tabelle 2.1 wird durch folgende Überschrift ersetzt:

„2.1 Eluatwerte im Säulenkurztest nach DIN 19528, Ausgabe Juli 2023“.

Der Änderung wird zugestimmt.

Ihre Anmerkungen zu Änderungsbefehl **26 d)** zu Anlage 4

siehe Referentenentwurf

Die materialspezifische Differenzierung der Überwachungswerte vermittelt entgegen dem Rechtstext den Eindruck, dass die Überwachungswerte einstufigsrelevante Werte sind. Dies wird in der Praxis für massive Verunsicherung sorgen und wird strikt abgelehnt.

Entsprechend der Diskussion in Kapitel 3.5.6 im UBA-Texte 140/2025 können ergänzende Materialwerte im Feststoff für Kohlenwasserstoffe und PCB 6 und PCB-118 in die Materialwert-Tabelle aufgenommen werden. Überwachungswerte für Schwermetalle und damit die Tabelle 2.2 sind zu streichen.

Aus den Erfahrungen der bisherigen Regelwerke (LAGA M20 / Ländererlasse) und der Tatsache, dass keine neuen wissenschaftlichen Erkenntnisse vorliegen, empfehlen wir für PCB eine Abstufung der Materialwerte von RC-1 bis RC-3 entsprechend der LAGA M20 (0,15 / 0,5 / 1).

Für Kohlenwasserstoffe empfehlen wir entsprechend der LAGA M20 folgende Werte: 300 (600) / 500 (1000) / 1000 (2000).

Ihre Anmerkungen zu Änderungsbefehl **27 a)** zu Anlage 5

Der Satz 2 wird durch den folgenden Satz ersetzt:

„In begründeten Fällen sind gleichwertige Verfahren nach dem Stand der Technik zulässig, sofern die Verfahren in der Methodensammlung Feststoffuntersuchung (Methosa) als gleichwertig anerkannt sind oder die Gleichwertigkeit durch erfolgreiche Teilnahme an Ringversuchen oder nach DIN 38402-71, „Deutsche Einheitsverfahren zur Wasser-, Abwasser- und Schlammuntersuchung - Allgemeine Angaben (Gruppe A) - Teil 71: Gleichwertigkeit von zwei Analysenverfahren aufgrund des Vergleichs von Analyseergebnissen (A 71)“, Ausgabe Oktober 2020, nachgewiesen werden kann.“

Die Aufnahme der METHOSA ist ein richtiger Schritt, bleibt aber auf Anlage 5 beschränkt. Auch Probenahme, Probenaufbereitung, Eluatherstellung und methodenbezogene Bewertung in §§ 8 bis 10 und Anlage 4 müssen einbezogen werden. Fachlich anerkannte Nachfolgefassungen und gleichwertige Verfahren sollten nach staatlicher Bekanntmachung ohne erneute Änderung der EBV angewendet werden können.

In Satz 2 wird „In begründeten Fällen...“ gestrichen.

Begründung: Anlage 5 entsprechend der Nummer 27 a) erkennt die Methodensammlung

Feststoffuntersuchung (METHOSA) als Instrument zur Bestimmung des Standes der Technik an, lässt gleichwertige Verfahren aber nur „in begründeten Fällen“ zu. Dieser Begriff ist nicht definiert und greift auch fachlich zu kurz: Die METHOSA ist der etablierte Weg, den Stand der Technik fortlaufend festzustellen.

Ihre Anmerkungen zu Änderungsbefehl **27 b)** zu Anlage 5

Nach Satz 3 wird der folgende Satz 4 eingefügt:

„Für Parameter, die Summen von Einzelstoffen darstellen, muss die Summe der Bestimmungsgrenzen der Einzelkomponenten um mindestens einen Faktor von drei kleiner sein als der Materialwert der Summe.“

Der Ergänzung wird zugestimmt.

Ihre Anmerkungen zu Änderungsbefehl **27 c)** zu Anlage 5

siehe Referentenentwurf.

Den Änderungen der Bestimmungsverfahren wird zugestimmt.

Folgende Anmerkungen haben wir zu der Tabelle in Anlage 5: zahlreiche Normausgaben werden aktualisiert oder ersetzt; einzelne Verweise fehlen oder sind fehlerhaft dargestellt. Die Aktualisierung ist grundsätzlich positiv. Die tabellarische Fortschreibung bleibt jedoch statisch und macht bei künftigen Änderungen erneut eine Verordnungsänderung erforderlich – trotz der begrüßenswerten Schritte in Richtung METHOSA.

- Zeile TOC/TOC 400: „DIN 17505“ durch „DIN EN 17505“ ersetzen, sofern dies dem bezeichneten Normdokument entspricht.+

- Zeilen Antimon bis Zink: DIN EN ISO 17294-2 (Dezember 2024) oder DIN EN ISO 11885 (September 2009) – Überprüfung der Tabellen- bzw./Zeilenteilung

- Zeilen Arsen bis Zink (2): DIN EN 16171 (Januar 2017) oder DIN EN ISO 22036 (April 2024) – Überprüfung der Tabellen- bzw. Zeilenteilung

Weitergehende Anmerkungen

Text von 1 bis 5000 Zeichen wird akzeptiert

Zu Anlage 1, Tabelle 3

- In der Zeile für Sulfat sind die Einträge in den drei Spalten für BM-0/BG-0 zu streichen.

- In den Zeilen für elektrische Leitfähigkeit und für Kohlenwasserstoffe sind die Einträge in der Spalte für BM-0*/BG-0* zu streichen.

- In der Zeile für EOX sind die Einträge in den drei Spalten für BM-0/BG-0 zu streichen.

Begründung:

Im Falle BM-0 und BM-0* stellt die EBV für das gleiche Material und die gleiche Materialklasse bezüglich der Parameter elektrische Leitfähigkeit, Sulfat, Kohlenwasserstoffe und EOX weiter gehende Anforderungen als die BBodSchV. Um Gleichklang in den Anforderungen zu erreichen, müssen in der EBV bei BM-0/BG-0 der Sulfatwert und der EOX-Wert gestrichen werden. Bei BM-0*/BG-0* muss in der EBV der Materialwert für die elektrische Leitfähigkeit und Kohlenwasserstoffe gestrichen werden. Anderenfalls regelt die EBV dasselbe Material stringenter, was hinsichtlich der Einsatzfelder Technisches Bauwerk einerseits und Verfüllung von Abgrabungen andererseits nicht proportional ist. Außerdem werden auch in der EBV nach Unterabschnitt 2 Bodenmaterialien klassifiziert, die nach BBodSchV der Verfüllung von Abgrabungen zugeführt werden können. Dieses Material wäre bei identischem Einsatzbereich stringenter geregelt. Diese Inkompatibilität führt zu Vollzugsproblemen.

Zu Anlage 2, Tabelle 2 „Recycling-Baustoff der Klasse 2 (RC-2)“

1. In Fußnote 2 werden die Wörter „PAK15 ≤ 3,8 µg/l“ ersetzt durch „PAK15 ≤ 4,0 µg/l“

Begründung:

Der in der EBV festgelegte Materialwert für RC-2 bei PAK15 auf 3,8 µg/l ist strenger als der Materialwert für PAK15 bei RC-1 mit 4,0 µg/l. Dies hat im Vollzug zu Unstimmigkeiten und Kommunikationsbedarf und mehr Vollzugaufwand geführt. Mit dieser Änderung wird der Fußnoten- Materialwert auf 4,0 µg/l festgelegt, was dem RC-1-Wert entspricht.

Der Vorschlag behebt einen Redaktionsfehler, hier wurde eine Kommastellen-Rundung versäumt. Der medienschutzbasierte Einbauwert von PAK15 in Bauweise 13, Spalte 3 „Lehm/Schluff/Ton“ beträgt 3,76 µg/l (vgl. UBA Texte 26/2018, ME-Tabelle Nr. 37, Zeile 13, Spalte 10). Für RC-1 wurde dieser ME auf 4,0 µg/l gerundet, für RC-2 allerdings abweichend auf 3,8 µg/l.

2. Fußnote „4“ ist wie folgt auf zwei Fußnoten aufzuteilen:

4 neu in Zeile 16 Zulässig ohne „K“, wenn Vanadium ≤ 320 µg/l (Zeile 16)

5 neu in Zeile 17 Zulässig wenn „M“ und Vanadium ≤ 200 µg/l (Zeile 17).

Die alte Fußnote 5 in Zeile 17 ist zu streichen

Folgeänderungen:

Der Fußnotenzeiger „6“ in Tabellenzeile 12 ist um einen Zähler zu verringern.

Die bisherigen Fußnoten „5“ und „6“ sind neu zu nummerieren.

Die Fußnotenzeiger „4“ und „5“ in Tabellenzeile 17 und „6“ in Tabellenzeile 12 sind um jeweils einen Zähler zu erhöhen.

Begründung:

In der EBV lassen die Fußnoten 4 und 5 nicht klar erkennen, welche Fußnoten-Weisung in welchem Umfang für Einbauweise 16 und welche für Einbauweise 17 gilt. Somit stellt die vorliegende Fassung die Vollzugsbehörden der Länder vor Interpretationsfragen und erhöhtem Vollzugaufwand. Die Änderung bezweckt eine redaktionelle Klarstellung des Gewollten und verringert den Vollzugaufwand.

Zudem sind gemäß § 25 Absatz 1 Satz 2 Nr. 5 i. V. m. Anlage 7 auf dem Lieferschein Angaben über die Einhaltung von in den Fußnoten der jeweiligen Einbautabelle für bestimmte Einbauweisen nach Anlage 2 oder 3 genannten Anforderungen zu machen.

Eine Angabe über die „Einhaltung der Fußnote 4“ auf einem Lieferschein ist aber in der bisherigen Fassung nicht möglich, da die Einbauweise (Zeile 16 oder Zeile 17 + „M“) dem Hersteller nicht bekannt ist. Das kann durch die Kombination der unterschiedlichen Anforderungen für die Zeilen 16 und 17 in einer einzelnen Fußnote erst durch den Verwender auf dem Deckblatt gemäß § 25 Absatz 3 Satz 2 erfolgen.

Auch erfolgt eine fachliche Korrektur: Mit der Ausnahme von Vanadium halten alle Materialwerte von RC-2 die medienschutzbasierten Einbauwerte (ME) in den Zeilen 16 und 17 mit oder ohne Kapillarsperre ein. Für Vanadium kommt es zu Einschränkungen per Fußnotenregelungen:

In Zeile 16 gilt die Restriktion über Sand auf Vanadium ≤ 320 µg/l nur wenn ohne Kapillarsperre ausgebaut wird. Der ME für die Bauweise mit Kapillarsperre übersteigt den Materialwert über ein Vielfaches (vgl. UBA Texte 26/2018, ME-Tabelle Nr. 37, Zeile 16 a, Spalte 8 (321 µg/l) und Zeile 16 b, Spalte 8 (7941 µg/l)). Deshalb gilt die Fußnote 4 neu in Spalte 16 nur für Bauweisen ohne Kapillarsperre: Zulässig ohne „K“, wenn Vanadium ≤ 320 µg/l.

In Zeile 17 gilt die Restriktion auf Vanadium ≤ 200 µg/l mit Kapillarsperre nur über Sand. Der ME für die Bauweise mit Kapillarsperre über Lehm/Schluff/Ton übersteigt den Materialwert sowohl mit als auch ohne Kapillarsperre deutlich (vgl. UBA Texte 26/2018, ME-Tabelle Nr. 37, Zeile 17 b, Spalte 8 (204 µg/l) und Zeile 17 b, Spalte 11 (1432 µg/l) sowie Zeile 17 a, Spalte 11 (843 µg/l)). Deshalb muss die alte Fußnote 5 gestrichen werden.

Vielen Dank für Ihre Stellungnahme.

Sie können sich nach dem Abschicken des Fragebogens eine **Kopie als PDF** an eine Email-Adresse schicken lassen.

Bei **inhaltlichen Fragen** wenden Sie sich bitte an CIII6@bmukn.bund.de

Bei **technischen Fragen**, wenden Sie sich bitte an: datenlabor@bmukn.bund.de.

Background Documents

[Referentenentwurf Verordnung zur Novelle der Ersatzbaustoffverordnung](#)

Contact

CIII6@bmukn.bund.de